



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle  
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 60

Andreas Müller



Kofinanziert durch die  
Europäische Union





# Unbegleitete Minderjährige in Deutschland

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle  
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Andreas Müller

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014



# Zusammenfassung

Minderjährige Drittstaatsangehörige, die ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten, stellen eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar, unabhängig davon, ob ein Schutzgesuch gestellt wird. Sie reisen in der Regel illegal nach Deutschland ein und werden bei einem Aufgriff durch die Behörden durch das Jugendamt in Obhut genommen, falls keine Zurückschiebung an der Grenze erfolgt.

Um eine Bleibeperspektive zu erhalten, steht ihnen zum einen der Weg über das Asylverfahren offen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfügt über speziell geschulte Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige, die eine kindgerechte Anhörung im Asylverfahren gewährleisten sollen und bei der Entscheidung über den Asylantrag kindspezifische Aspekte berücksichtigen. Zum anderen stellen ihnen die Ausländerbehörden – unter den entsprechenden Voraussetzungen – in der Regel eine Duldung aus, die

in einen längerfristigen Aufenthalt münden kann, wenn sie sich in die Lebensrealität in Deutschland einfügen können und beispielsweise eine Schul- oder Berufsausbildung abschließen. Hierzu verfügt die Jugendhilfe über eine Vielzahl möglicher Unterstützungsleistungen. In der praktischen Umsetzung ergibt sich jedoch ein Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe-recht und Aufenthaltsrecht.

Die Leistungen der Jugendhilfe sind aber nicht auf diejenigen unbegleiteten Minderjährigen beschränkt, die keinen Asylantrag stellen. In den Fällen, in denen Unterstützung durch die Jugendhilfe erfolgt, kann es oftmals auch bei einer Ablehnung des Schutzgesuchs zu einer Bleibeperspektive über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus kommen.

Werden unbegleitete Minderjährige dennoch ausreisepflichtig, genießen sie einen besonderen Schutz bei Inhaftierung und Abschiebung.



# Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
<b>1</b>	Einleitung	10
<b>2</b>	Motivlagen und Zielstaatswahl	12
<b>3</b>	Einreise	14
<b>4</b>	Aufnahmebedingungen	33
<b>5</b>	Übergangsphase zur Volljährigkeit	41
<b>6</b>	Rechtliche Rahmenbedingungen für die freiwillige und zwangsweise Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger	43
<b>7</b>	Schlussbemerkung	49
	Literaturverzeichnis	50
	Abkürzungsverzeichnis	53
	Tabellen-/Abbildungsverzeichnis	54
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	55

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Zusammenfassung</b>	5
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	10
<b>2</b>	<b>Motivlagen und Zielstaatswahl</b>	12
	2.1 Motive und Umstände der Flucht	12
	2.2 Gründe für die Wahl des Zielstaats	12
	2.3 Kooperation mit Herkunftsstaaten zur Bekämpfung der Fluchtursachen von unbegleiteten Minderjährigen	13
<b>3</b>	<b>Einreise</b>	14
	3.1 Einreisebestimmungen für unbegleitete Minderjährige	14
	3.2 Grenzpolizeilicher Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen	14
	3.3 Einreiseverweigerung an der Grenze	15
	3.4 Aufgriff durch die Behörden	16
	3.5 Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren	16
	3.6 Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige und aufenthaltsrechtliches Verfahren	29
<b>4</b>	<b>Aufnahmebedingungen</b>	33
	4.1 Aufnahme, Altersfeststellung, Inobhutnahme und Vormundschaft	33
	4.2 Unterbringung und Versorgung	36
	4.3 Rechtsberatung	38
	4.4 Gesundheitsversorgung	38
	4.5 Schul- und Ausbildungssituation von unbegleiteten Minderjährigen	39
	4.6 Teilnahme am Arbeitsmarkt	39
	4.7 Sonstige Integrationsmaßnahmen	40
	4.8 Rücknahme der Unterstützungsleistungen	40

<b>5</b>	<b>Übergangsphase zur Volljährigkeit</b>	41
<b>6</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen für die freiwillige und zwangsweise Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger</b>	43
6.1	Zwangsweise Rückkehr	43
6.2	Abschiebungs-, Zurückweisung- und Zurückschiebungshaft	43
6.3	Alternativen zur Abschiebungshaft	45
6.4	Freiwillige Rückkehr	45
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	49
	<b>Literaturverzeichnis</b>	50
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	53
	<b>Tabellen-/Abbildungsverzeichnis</b>	54
	<b>Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl</b>	55

# 1 Einleitung

Unter der seit 2008 zunehmenden Zahl an Asylbewerbern, die in Deutschland Schutz suchen, stellen Kinder und Jugendliche einen nicht unerheblichen Anteil. Ein großer Teil von ihnen verlässt entweder das Herkunftsland ohne Begleitung ihrer Eltern oder sie werden auf der Flucht von ihnen getrennt. Unbegleitete Minderjährige zählen zu den besonders schutzbedürftigen Personen, da sie besonders gefährdet sind, Opfer von Konflikten, Ausbeutung und Gewalterfahrung zu werden. Aufgrund dieser besonderen Verletzlichkeit und der Fluchterfahrung, die unbegleitete Minderjährige gemacht haben, benötigen sie besondere Aufmerksamkeit in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Wie alle Minderjährigen sind sie auf Beistand in ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten angewiesen. Da sie jedoch in dieser Entwicklung nicht durch ihre Eltern unterstützt werden können, sollen sie durch die Jugendhilfe gefördert werden.

Aufgrund dieser besonderen Situation – unbegleitet, minderjährig, Ausländer – ist für ihre Lebenssituation in Deutschland das Spannungsfeld von Aufenthaltsrecht und Jugendhilferecht sowie dessen praktische Ausgestaltung von entscheidender Bedeutung. Während das Aufenthaltsrecht den Zuzug und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen regelt, bestimmt das Jugendhilferecht u. a. die staatlichen Aufgaben, mit denen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten unterstützt werden sollen.

In der vorliegenden Ausarbeitung sollen die Grundlagen des staatlichen Umgangs mit unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland dargestellt werden. Dabei werden zunächst die Umstände beschrieben, aufgrund derer unbegleitete Minderjährige in Deutschland ankommen. Dies umfasst sowohl – soweit bekannt – die Motivlage für die Reise nach Deutschland als auch die Umstände der Flucht, die einen ebenso starken Einfluss darauf haben, dass Kinder und Jugendliche aus

Drittstaaten ohne elterliche Begleitung nach Deutschland einreisen oder ohne Begleitung zurückgelassen werden.

Im anschließenden Kapitel stehen vor allem grenzpolizeiliche und aufenthaltsrechtliche Aspekte im Vordergrund. Es beschreibt die Einreisebestimmungen, den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen an der Grenze sowie ihre aufenthaltsrechtliche Situation. Besonderes Augenmerk wird auf das Asylverfahren sowie auf aufenthaltsrechtliche Alternativen zur Stellung eines Asylantrags gelegt.

Das darauf folgende Kapitel beschreibt die Unterbringung, Versorgung sowie die Schul- und Ausbildungssituation unbegleiteter Minderjähriger.

Das nächste Kapitel widmet sich der Übergangsphase bei Eintritt der Volljährigkeit sowie ihrer aufenthaltsrechtlichen Folgen.

Anschließend werden die Rückkehrmaßnahmen bei unbegleiteten Minderjährigen dargestellt, wobei sowohl freiwillige als auch zwangsweise Rückkehr sowie die Förderung durch Reintegrationsprogramme behandelt werden.<sup>1</sup> Abschließend fasst das Schlusskapitel die zentralen Ergebnisse der Studie zusammen.

Da sowohl die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden als auch die Praxis der Jugendämter stark föderal geprägt sind und zudem durch die Kommunen, in denen unbegleitete Minderjährige aufgegriffen werden, gestaltet werden, hat die vorliegende Ausarbeitung Überblickscharakter. Auf die Besonderheiten einzelner Bundesländer und Kommunen wird lediglich anhand einzelner Fallbeispiele eingegangen.

Die Studie basiert hauptsächlich auf Auswertungen bereits existierender Berichte zu ausgewählten Aspek-

---

<sup>1</sup> Das Kapitel zu Rückkehrmaßnahmen basiert auf Grote (2014).

ten des Themas sowie auf Analysen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Länderevaluationen des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF), die eine wertvolle Datenquelle für die Situation in den einzelnen Bundesländern darstellen. Ergänzende Informationen wurden durch den UNHCR bereitgestellt.<sup>2</sup> Zum Teil wurde auch auf eine ältere Studie der deutschen Nationalen Kontaktstelle des EMN zu diesem Themenkomplex zurückgegriffen (Parusel 2009).

Die vorliegende Ausarbeitung stellt den deutschen Beitrag zur EMN-Studie „Policies, practices and data on unaccompanied minors in 2014“ dar. Die Studie wird in allen EU-Mitgliedstaaten und Norwegen nach gemeinsamen Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse der nationalen Studien fließen anschließend in einen vergleichenden Synthesebericht ein, der ein gesamt-europäisches Bild der administrativen und politischen Praxis zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger liefern soll. Die Resultate der Studie werden den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellt.

---

2 Der Autor dankt Uta Rieger vom UNHCR für wertvolle Anmerkungen und Ergänzungen.

# 2 Motivlagen und Zielstaatswahl

Eine Reihe von Faktoren ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche aus Drittstaaten ohne Begleitung ihrer Eltern in Deutschland ankommen und Schutz suchen. Neben Gründen, die auch für erwachsene Asylbewerber ausschlaggebend sind, ihr Herkunftsland zu verlassen, existieren spezifische Fluchtgründe für diese Gruppe. Zu den Fluchtgründen hinzu kommt die Motivation für die Wahl eines bestimmten Zielstaats.

## 2.1 Motive und Umstände der Flucht

Während politische Verfolgung, Verfolgung aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit, Bürgerkriege sowie eine mangelnde Perspektive sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige Motive zur Flucht sein können, existieren eine Vielzahl von Bedrohungssituationen, von denen Kinder und Jugendliche in besonderem Maße betroffen sind. Dazu zählen z. B. die Rekrutierung als Kindersoldaten, Genitalverstümmelung bei Mädchen, Zwangsprostitution und -verheiratung, familiäre Gewalt oder auch die Suche nach Familienangehörigen (Deutscher Caritasverband 2014a: 23). Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Fluchtursachen und Umständen für die in Deutschland lebenden unbegleiteten Minderjährigen lässt die Datenlage nicht zu.

Aber nicht nur spezifische Bedrohungssituationen tragen dazu bei, dass Minderjährige ohne Begleitung ihrer Eltern in Deutschland eine Perspektive suchen. Oftmals verlieren sie ihre Eltern in Konflikten oder sie fliehen zwar zusammen mit ihren Eltern aus ihrer Herkunftsregion, werden jedoch durch die Umstände der Flucht von diesen getrennt und schlagen sich dann ohne sie bis nach Deutschland durch. Ebenso kommt es vor, dass Kinder gezielt von ihren Eltern auf die Flucht geschickt werden (Deutscher Caritasverband 2014a: 23f.; Parusel 2009: 19f.).

## 2.2 Gründe für die Wahl des Zielstaats

Spezifische Analysen für die Zielstaatswahl unbegleiteter Minderjähriger liegen gegenwärtig nicht vor. Insofern kann hier lediglich allgemein auf die Erkenntnisse hinsichtlich der Gründe von Asylbewerbern, in einem bestimmten Staat Schutz zu suchen, zurückgegriffen werden.

So lässt sich feststellen, dass hinter der Wahl Deutschlands als Zielstaat die Vorstellung steht, dass es in Deutschland „besser“ ist als im Herkunftsland. „Diese Erwartungen beziehen sich insgesamt auf ein Mehr an Sicherheit, was neben den potenziell asylrelevanten politisch-rechtlichen bzw. religiösen Aspekten auch ökonomische oder medizinische Gesichtspunkte umfasst“ (Scholz 2013: 126).

Während politische und rechtliche Sicherheitserwartungen vor allem dahin gehen, Schutz vor politischer Verfolgung und staatlicher Willkür zu erwarten, beziehen sich die ökonomischen Motive offenbar nicht vorrangig auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Versorgung von Asylbewerbern vorsieht (u. a. Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung sowie ein Taschengeld für den täglichen Bedarf), sondern auf die Erwartung, hier den Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Zu den allgemeinen und umfassenden Sicherheitserwartungen, die mit Deutschland verbunden werden, zählt auch die Qualität des Asylverfahrens, da hier ein transparentes und von Willkür freies Verfahren erwartet wird (Scholz 2013: 130f.).

Hinzu kommt als wesentlicher Faktor, dass bewusste Entscheidungen für einen konkreten Zielstaat in der Regel durch familiäre Beziehungen oder bereits bestehende Beziehungen zur dort lebenden Diaspora bedingt sind (Scholz 2013: 102ff.).

Nach Scholz (2013) spielt neben den genannten Motiven auch der Aspekt Zufall eine Rolle. Zum einen gibt es Fälle, in denen Europa insgesamt als Zielregion anvisiert wird, wobei dann die Dynamik des Fluchtprozesses ausschlaggebend dafür ist, in welchem Mitgliedstaat die Asylantragstellung erfolgt. Weiterhin kann aufgrund eines Aufgriffs durch die Sicherheitsbehörden ein Staat, der eigentlich nur für den Transit dienen sollte, zum nicht-intendierten Zielstaat werden (Scholz 2013: 84f.). Beispielsweise werden in Niedersachsen oftmals unbegleitete Minderjährige durch die Bundespolizei (BPol) aufgegriffen, die sich aus den Niederlanden kommend auf der Durchreise nach Schweden befinden. Diese Jugendlichen verbleiben, wenn sie nicht in die Niederlande zurückgeschoben werden, in Deutschland (Espenhorst et al. 2012: 7). Schließlich hat die Art der Schleusung einen erheblichen Einfluss auf den Zielstaat des Fluchtprozesses. Dies ist u. a. auf die starke Grenzsicherung an der EU-Außengrenze bzw. der vorgeschriebenen, strikten Überprüfung der Reisedokumente durch Fluggesellschaften zurückzuführen (Müller 2014). In der Regel lassen sich weder der klandestine Grenzübertritt über das Mittelmeer noch die Beschaffung gefälschter Reisedokumente für den Luftweg durch Schutzsuchende selbst bewältigen, stattdessen sind diese auf die Unterstützung professioneller Dienstleister angewiesen (Scholz 2013: 116ff.). Dies dürfte insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen zutreffen; hier wird davon ausgegangen, dass sie zu 100 % geschleust werden (Scholz 2013: 116). Die Schleusung beeinflusst auf zwei Wegen, in welchem Zielstaat die Flucht endet: Bei Komplettschleusungen vom Herkunfts- bis in den Zielstaat passen sich Schleuser kurzfristig an sich wandelnde Rahmenbedingungen an und entscheiden sich ad-hoc, z. B. bei veränderten Kontrollstrategien, für einen anderen Zielstaat. Bei Kettenschleusungen, bei denen der Migrant mithilfe von bestimmten Schleusern immer nur eine kurze Etappe des Reisewegs zurücklegt, kann es sich dagegen im Verlauf der Reise herausstellen, dass eine Schleusung in den gewünschten Zielstaat nicht angeboten wird bzw. die finanziellen Mittel nicht ausreichen, weshalb dann auf einen anderen Zielstaat ausgewichen wird (Scholz 2013: 122f.).

### 2.3 Kooperation mit Herkunftsstaaten zur Bekämpfung der Fluchtursachen von unbegleiteten Minderjährigen

In den Herkunftsstaaten werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zahlreiche Projekte zum Schutz der Kinder finanziell und personell unterstützt. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Prävention der Rekrutierung von Kindersoldaten, zur Reintegration von ehemaligen Kindersoldaten, zur Verhinderung von Kinderarbeit, Kinderhandel und Zwangsheirat, zur Prävention von Zwangs- und Tempelprostitution sowie zur Einrichtung von Schutzzentren. Diese Projekte werden von verschiedenen Organisationen getragen, etwa von „terre des hommes“, der Kindernothilfe oder der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ).

# 3 Einreise

## 3.1. Einreisebestimmungen für unbegleitete Minderjährige

Nach §§ 3 und 4 AufenthG benötigen Ausländer für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich einen gültigen Pass oder einen Passersatz sowie einen Aufenthaltstitel. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig vom Alter des Einreisenden, sodass auch unbegleitete Minderjährige nicht von diesen Erfordernissen befreit sind. Der Aufenthaltstitel, i. d. R. als Visum, ist dabei vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung einzuholen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Visums unterscheiden sich nach Länge des geplanten Aufenthalts. Visa zum kurzfristigen Aufenthalt (Schengenvisa der Kategorie C) werden gemäß den Bestimmungen des Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009)<sup>3</sup> erteilt; Visa zum langfristigen Aufenthalt (nationale oder D-Visa) gemäß den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Da unbegleitete Minderjährige meist einen dauerhaften Aufenthalt anstreben, kann ihnen ein Schengen-Visum normalerweise nicht erteilt werden, da hierzu u. a. ein Nachweis erforderlich ist, dass der Antragsteller den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wieder verlassen wird (Art. 14 Abs. 1 d VO (EG) Nr. 810/2009).

Die Erteilung eines Visums zum längerfristigen Aufenthalt richtet sich nach den Vorschriften zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis, einer Blauen Karte EU sowie einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Unbegleiteten Minderjährigen kann weder eine Niederlassungserlaubnis, noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, noch eine Blaue Karte EU erteilt werden. Ein längerfristiges Visum zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass die Bedingungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die entweder an den Zweck der Ausbildung, des Studiums, der Erwerbstätigkeit oder

des Familiennachzugs geknüpft ist oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wird, erfüllt sind. An unbegleitete Minderjährige kann in der Regel mangels Voraussetzungen keine Aufenthaltserlaubnis zu den Zwecken der Ausbildung und Erwerbstätigkeit erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen setzt in den Fällen der §§ 22, 23 und 24 AufenthG eine Aufnahmeentscheidung der obersten Landesbehörden, des Bundesministeriums des Innern oder des Europäischen Rats voraus; in allen anderen Fällen des Abschnitts 5 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nur an sich bereits in Deutschland befindliche Ausländer erteilt werden. Eine rechtmäßige Einreise aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen ist damit nur nach einer Entscheidung der obersten Land- oder Bundesbehörden bzw. des Europäischen Rats möglich.

Da auch die Möglichkeit eines Ausnahmevisums an der Grenze nach Art. 35 Visakodex bzw. § 14 Abs. 2 AufenthG denselben Erteilungsvoraussetzungen wie ein reguläres Visum unterliegt, bleibt unbegleiteten Minderjährigen meist nur die illegale Einreise. Lediglich unbegleitete Minderjährige aus Staaten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 531/2001 von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ausgenommen sind, können legal einreisen, soweit sie einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

## 3.2 Grenzpolizeilicher Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Bei der Einreise nach Deutschland über eine Schengen-Außengrenze werden unbegleitete Minderjährige den gleichen Kontrollmaßnahmen wie Erwachsene unterzogen.

Besonderes Augenmerk legen die Grenzbehörden auf die Gefahr der Kindesentziehung. Sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verbringens Minderjähriger über eine Grenze bestehen (Verdacht der Kindesentziehung), können Minderjährige in Gewahrsam

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

genommen werden (§ 39 Abs. 2 BPolG), um sie dem Sorgerechtigten oder dem Jugendamt zuführen zu können.

Ergeben sich aus den Äußerungen unbegleiteter, minderjähriger Ausländer Hinweise darauf, dass sie Schutz in Deutschland suchen, hat die Grenzbehörde unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Eine Weiterleitung Minderjähriger an eine Erstaufnahmeeinrichtung ohne Rücksprache mit dem Jugendamt ist unzulässig. Leitet die Grenzbehörde freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Minderjährige ein, so hat sie diese in separaten Räumlichkeiten altersgerecht unterzubringen. Falls erforderlich, sind sie durch geeignetes Personal zu betreuen und zu versorgen. Dabei gilt, dass Minderjährige nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Haft „genommen werden [dürfen], wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist“ (§ 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Beim Vollzug der Haft sind „alterstypische Belange zu berücksichtigen“ (§ 62a Abs. 3 AufenthG).

### 3.3 Einreiseverweigerung an der Grenze

Drittstaatsangehörigen, welche die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, d. h. die nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes und eines gültigen Aufenthaltstitels sind, wird die Einreise in das Bundesgebiet verweigert (§§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 2 Nr. 3 und 57 AufenthG). Für unbegleitete Minderjährige gelten dieselben Bestimmungen. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 AufenthG steht die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung<sup>4</sup> und Zurückweisung nicht entgegen.

Da an den deutschen Landgrenzen keine stationären Grenzkontrollen mehr stattfinden, tritt diese Konstellation fast nur bei der Einreise über einen internationalen Flughafen auf. An den Flughäfen Frankfurt am Main, Hamburg, München, Düsseldorf und Berlin-Schönefeld sowie zukünftig auch am neuen Flughafen Berlin-Brandenburg (Deutscher Caritasverband 2014b: 4) haben Personen, welche die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, die Möglichkeit, einen

Asylantrag nach § 18a AsylVfG zu stellen. Existieren im Transitbereich des Flughafens Möglichkeiten der kind- bzw. jugendgerechten Unterbringung, ist das Asylverfahren von dort aus auch für Minderjährige vor der Einreise zu betreiben. Am Frankfurter Flughafen wird unbegleiteten Asylbewerbern jedoch oftmals nach wenigen Tagen die Einreise gestattet, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht in jedem Fall in der Lage ist, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Tagen über den Asylantrag zu entscheiden (Deutscher Bundestag 2014a, 2014b). Existiert am Einreiseflughafen keine Möglichkeit, das Asylverfahren durchzuführen, etwa weil keine Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige existieren oder das BAMF an dem entsprechenden Flughafen keine Außenstelle unterhält, wird demjenigen, der ein Schutzersuchen geltend macht und nicht über einen EU-Mitgliedstaat eingereist ist, die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet.

Eine Zurückweisung ist grundsätzlich nur in den Herkunftsstaat des unbegleiteten Minderjährigen oder in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts möglich. Dabei kommt der Prüfung der Abschiebungsverbote nach §§ 15 Abs. 4, 60 Abs. 1-3, 5 und 7 AufenthG besondere Bedeutung zu.

Werden unbegleitete Minderjährige ohne die erforderlichen Reisedokumente im 30 km-Grenzraum einer Landgrenze aufgegriffen, so wird davon ausgegangen, dass eine unerlaubte Einreise vorliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann eine Zurückschiebung nach § 57 Abs. 2 AufenthG in den angrenzenden EU-Mitgliedstaat erfolgen.<sup>5</sup> So erfolgen Zurückschiebungen in der Regel dann, wenn der unbegleitete Minderjährige bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat oder wenn der Betreffende in einem anderen EU-Mitgliedstaat als volljährig registriert ist. Ebenso kann eine Zurückschiebung erfolgen, wenn feststeht, dass ein unbegleiteter Minderjähriger von dort eingereist ist und er kein Schutzersuchen in Deutschland stellt (Espenhorst et al. 2012: 19).

4 Unter einer Zurückweisung nach § 15 AufenthG versteht man die Einreiseverweigerung an der Grenze bei Ausländern, die unerlaubt einreisen möchten. Dagegen erfolgt die Zurückschiebung nach § 57 AufenthG bei Ausländern, die bereits unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind.

5 Ebenso ist nach § 57 Abs. 1 AufenthG eine Zurückschiebung über eine EU-Außengrenze in einen Drittstaat möglich.

Im Jahr 2013 wurden an den Außengrenzen der Bundesrepublik insgesamt 443 (2012: 403) unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren festgestellt. Davon wurden 394 (2012: 348) unbegleitete Minderjährige an die zuständigen Jugendämter übergeben sowie 29 (2012: 42) Zurückschiebungen und vier (2012: 1) Zurückweisungen von allein reisenden ausländischen Staatsangehörigen unter 16 Jahren vollzogen (vgl. Deutscher Bundestag 2013: 21; 2014c: 21).

### 3.4 Aufgriff durch die Behörden

Werden unbegleitete Minderjährige außerhalb des grenznahen Raums im Bundesgebiet durch die Bundespolizei aufgegriffen und ist eine Zurückschiebung nicht möglich, leitet diese den unbegleiteten Minderjährigen an das Jugendamt oder die Ausländerbehörde weiter, die dann die Meldung an das Jugendamt übernimmt. Es kann auch vorkommen, dass die Bundespolizei den Jugendlichen direkt an eine Clearingstelle oder eine Betreuungseinrichtung übergibt, die dann das Jugendamt und die Ausländerbehörde informiert (Deutscher Caritasverband 2014a: 43). Ähnlich verfahren die Polizeien der Länder. So werden unbegleitete Minderjährige, die in Hessen durch die Polizei aufgegriffen werden, zur Clearingstelle des Jugendamts oder in eine auf die Zielgruppe spezialisierte Jugendhilfeeinrichtung gebracht (Espenhorst/Berthold 2010). Auch in Niedersachsen werden unbegleitete Minderjährige, die durch die Polizei aufgegriffen werden, dem Jugendamt übergeben (Espenhorst et al. 2012). Über die Verfahrensweise in anderen Bundesländern liegen keine systematischen Erkenntnisse vor, jedoch legt die – bundesweit geltende – Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 382 von 1995 fest, dass die Polizei gefährdete Minderjährige in die Obhut des Jugendamtes zu bringen hat, wenn Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind (PDV 382, Nr. 2.3.1). Darüber hinaus ist festgelegt, dass beim Aufgriff gefährdeter Minderjähriger „das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten [ist], in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (§§ 42 und 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG-) erforderlich erscheinen“ (PDV 382, Nr. 2.3.3). Ebenso ist das Jugendamt zu unterrichten, „wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar ist, daß Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen“ (PDV 382, Nr. 3.2.7).

Seit dem 1. Oktober 2005 ist das Jugendamt nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete Minderjährige, die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland haben, in Obhut zu nehmen. Aufgrund von § 20 Abs. 1 SGB X ist das Jugendamt verpflichtet, tätig zu werden, sobald es von der Anwesenheit eines unbegleiteten Minderjährigen in seinem Zuständigkeitsbereich Kenntnis erhält. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass das jeweilige Jugendamt auch die Inobhutnahme einleitet, sobald es von den Polizeien der Länder bzw. der örtlichen Ausländerbehörde vom Aufgriff eines unbegleiteten Minderjährigen erfährt (zur Inobhutnahme siehe Abschnitt 4.1).

### 3.5 Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren

Hinsichtlich der Aufnahme und des aufenthaltsrechtlichen Status von unbegleiteten Minderjährigen muss unterschieden werden zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Asyl beantragen und solchen, die dies nicht tun. Während eine Asylantragstellung früher als der einzige Weg galt, ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (für die Dauer des Asylverfahrens) zu bekommen, raten soziale Dienste und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit unbegleiteten Minderjährigen befassen, heute mitunter von einer Asylantragstellung ab, da es Minderjährigen oft schwer fällt, Asylgründe geltend zu machen bzw. nachvollziehbar vorzutragen (Deutscher Caritasverband 2014a, Espenhorst/Berthold 2010b). Auch das BAMF geht im Sinne des Kindeswohls davon aus, dass es in vielen Fällen sinnvoll sein kann, Minderjährigen die belastende Situation eines möglicherweise erfolglosen Asylverfahrens zu ersparen (Parusel 2009: 37). Auch ohne Asylantrag können Minderjährige versuchen, nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend zu machen und so – zumindest vorübergehend – in Deutschland bleiben zu können. In diesem Fall ist nicht das BAMF, sondern die Ausländerbehörde zuständig (§ 79 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

In diesem Abschnitt soll das Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen dargestellt werden. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige nach Abschluss des Asylverfahrens sowie

für unbegleitete Minderjährige, die keinen Asylantrag stellen, werden in Abschnitt 3.6 dargestellt.

### Das Asylverfahren im Allgemeinen

Im Rahmen des Asylverfahrens werden die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz), das Vorliegen politischer Verfolgung (Asyl) und Abschiebungsverbote geprüft. Zu diesem Zweck klärt das BAMF den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG wird anhand von § 3a - § 3e AsylVfG geprüft. Die Vorschrift stellt die innerstaatliche Umsetzungsnorm der Genfer Flüchtlingskonvention dar; ihre Auslegung orientiert sich an der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU).

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG haben politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Die Ausgestaltung und Auslegung dieses Grundrechts unterliegen allein der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland; die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie gelten hier nicht.

Ist eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Anerkennung als Asylberechtigter nicht möglich, wird geprüft, ob dem Betroffenen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählt

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- sowie die Bedrohung des Lebens oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts.

Der Schutz vor diesen Gefahren wird als subsidiärer Schutz bezeichnet. Die Voraussetzungen hierfür sind

im deutschen Recht in § 4 Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 2 AufenthG geregelt. Nach § 13 Abs. 2 AsylVfG wird mit jedem Asylantrag der internationale Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) sowie die Anerkennung als Asylberechtigter geprüft. Werden die Voraussetzungen des internationalen Schutzes und der Asylberechtigung abgelehnt, hat das Bundesamt festzustellen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen (§ 31 Abs. 3 AsylVfG).

### Asylantragstellung von unbegleiteten Minderjährigen

Wie ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag beim Bundesamt stellen kann, richtet sich zum einen nach seinem Alter und zum anderen danach, ob er in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist.

Unbegleitete Minderjährige, die jünger als 16 Jahre sind, können selbst keinen wirksamen Asylantrag stellen, in ihrem Namen ist eine Asylantragstellung nur über den gerichtlich bestellten Vormund möglich (vgl. Abschnitt 4.1). Nach § 12 AsylVfG sind 16 und 17 Jahre alte unbegleitete Minderjährige handlungsfähig und können daher selbst einen Asylantrag stellen.

In der Regel muss der Asylantrag persönlich in einer Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden. Ist der unbegleitete Minderjährige in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, ist der Asylantrag schriftlich beim BAMF einzureichen (§ 14 Abs. 2 AsylVfG), unabhängig davon, ob der Asylantrag nur vom Vormund oder vom Antragsteller selbst gestellt werden kann.

### „Dublinverfahren“ bei unbegleiteten Minderjährigen

Das Bundesamt prüft zunächst im Rahmen des „Dublinverfahrens“, ob Deutschland oder ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Das „Dublinverfahren“ ist ein in das nationale Asylverfahren integriertes Verfahren zur Bestimmung des Landes, das für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Es wird auch bei minderjährigen Asylsuchenden vollzogen. Grundlage ist die Verordnung (EU)

Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-Verordnung).<sup>6</sup>

Die Verordnung soll jedem Asylbewerber die Durchführung eines Asylverfahrens in einem der Mitgliedstaaten garantieren und gleichzeitig die Durchführung mehrerer Asylverfahren im Dublingebiet vermeiden. Vor der materiell-rechtlichen Prüfung eines in Deutschland gestellten Asylantrags – dazu gehören auch Folgeanträge – ist nach der Dublin III-Verordnung zu klären, ob Kriterien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen. Diese Kriterien sind in den Artikeln 8 bis 15 der Verordnung beschrieben und in einer festgelegten Reihenfolge anzuwenden (Artikel 7 Abs. 1):

An erster Stelle haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob es sich beim Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Ein unbegleiteter Minderjähriger nach der Dublin III-Verordnung ist eine unverheiratete Person unter 18 Jahren (Legaldefinition in Art. 2 Buchst. j), die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen wird. Für die Prüfung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger (Vater, Mutter) oder eines der Geschwister rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Finden sich keine unmittelbaren Familienangehörigen oder Geschwister und der Minderjährige hat einen Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat, der für den Minderjährigen sorgen kann, so wird dieser Mitgliedstaat zuständig, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Halten sich Verwandte, Familienangehörige oder Geschwister in mehr als einem Mitgliedstaat auf, ist das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen ausschlaggebend dafür, welcher Mitgliedstaat zuständig ist. Hält sich kein entsprechender Angehöriger in einem Mitgliedstaat der EU auf, ist der Staat zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Schutzantrag gestellt hat, soweit dies dem Wohl des Kindes dient. Wurden Schutzanträge in mehreren Mitgliedstaaten gestellt, ist nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (C648/11, Entscheidung vom 6. Juni 2013) der Mitgliedstaat zuständig, in

dem sich der unbegleitete Minderjährige gegenwärtig aufhält, wenn er dort einen Asylantrag gestellt hat. Dies bedeutet in der Praxis, dass Deutschland zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens wird, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger hier einen Asylantrag stellt und keine Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat hat bzw. eine Überstellung zu diesem Angehörigen nicht dem Wohl des Kindes dienen würde. Daraus ergibt sich der entscheidende Unterschied zum Dublin-Verfahren bei volljährigen Asylbewerbern. Bei unbegleiteten Minderjährigen hat der vorangegangene Antrag auf Asyl in einem anderen Mitgliedstaat keine Auswirkungen, da immer das Land zuständig wird, in dem der Jugendliche oder das Kind sich aufhält, wenn dort ein Schutzersuchen gestellt wurde und dies dem Wohl des Kindes nicht zuwider läuft. Dagegen werden volljährige Asylbewerber in den Mitgliedstaat überstellt, der für sie nach den Kriterien der Dublin-Verordnung zuständig ist. Häufig ist dies der Mitgliedstaat, in dem sie zuerst aufgegriffen wurden bzw. in dem sie den ersten Asylantrag gestellt haben.

In der Praxis soll das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt werden, indem sowohl dessen Vormund als auch das zuständige Jugend- und Sozialamt an der Entscheidung über eine Überstellung von Deutschland in andere Mitgliedstaaten beteiligt werden. Ebenso werden Jugendamt bzw. Sozialdienst des Zielstaats der Überstellung beteiligt, um zu überprüfen, ob der Verwandte, dem der unbegleitete Minderjährige übergeben werden soll, für den Jugendlichen sorgen kann.

Das Bundesamt sieht grundsätzlich von der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ab, bis ein Vormund bestellt wurde, damit dieser sich zu den Belangen des Minderjährigen und Kindeswohlaspekten äußern kann.

Umgekehrt kann Deutschland verpflichtet sein, einen unbegleiteten Minderjährigen von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger ein Schutzgesuch in einem anderen Mitgliedstaat stellt und Deutschland eines der oben genannten Kriterien erfüllt.

Im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen im Dublinverfahren wird von Hilfsorganisationen bemängelt, dass es zu „Überstellungen in die Volljährigkeit“ kommen kann, wenn ein unbegleiteter

<sup>6</sup> Sie trat am 19. Juli 2013 in Kraft und ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht; sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 („Dublin II-Verordnung“).

Minderjähriger zwar in einem Staat als minderjährig eingestuft wird, jedoch der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat diesen z. B. aufgrund unterschiedlicher Altersfeststellungsverfahren als volljährig einstuft. Nach Auffassung von Nichtregierungsorganisationen könnte dies dazu führen, dass die Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige sowie deren besondere Rechte mit der Überstellung wegfallen, sodass z. B. nach der Überstellung kein kindgerechtes Verfahren gewährleistet ist (Deutscher Caritasverband 2014a: 95f.). Dies könnte u. a. bedeuten, dass dem Jugendlichen kein Vormund zur Verfügung gestellt wird und er keine Leistungen der Jugendhilfe erhält. Da nach der Entscheidung des EuGH vom 6. Juni 2013 (C648/11) jedoch keine Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen aufgrund eines früher in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs mehr erfolgen, dürfte dies in der Praxis mittlerweile als ausgeschlossen gelten.<sup>7</sup>

### Das Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen

Wenn nach der „Dublin-Prüfung“ die Zuständigkeit Deutschlands bejaht wird, führt das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens die Anhörung des minderjährigen Asylsuchenden in der jeweils zuständigen Außenstelle des Bundesamts durch. In jedem Bundesland verfügt das BAMF über mindestens eine Außenstelle, in denen Asylansprüche geprüft werden. Die Außenstellen spezialisieren sich dabei auf bestimmte Herkunftsländer. In jeder Außenstelle sind „sonderbeauftragte Entscheider“ benannt, die besonders für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylansuchern geschult wurden. So entspricht Deutschland der Vorgabe von Art. 17 (4) (a) der Verfahrensrichtlinie

(Richtlinie 2005/85/EG),<sup>8</sup> nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die persönliche Anhörung eines unbegleiteten minderjährigen Asylansuchers von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.

Die Hauptaufgabe der „sonderbeauftragten Entscheider für unbegleitete Minderjährige“ ist, die Asylansprüche von unbegleiteten Minderjährigen in eigener oder übertragener Zuständigkeit zu bearbeiten. Dazu gehört zum einen die Anhörung der minderjährigen Antragsteller und zum anderen die Entscheidung über diese Asylansprüche. Zusätzlich informiert der „Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige“ die Vorgesetzten und Kollegen in der jeweiligen Außenstelle und berät andere „Sonderbeauftragte“ und Entscheider in schwierigen Einzelfällen.

Die Schulungen für Mitarbeiter mit der Sonderaufgabe „unbegleitete Minderjährige“ beinhalten u. a. folgende Elemente:

- Vermittlung rechtlicher Besonderheiten, z. B. bei der Aufnahme und dem Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger;
- Vermittlung einer kinder- bzw. jugendgerechten Gestaltung der Anhörung;
- Vermittlung kinderspezifischen Wissens in Bezug auf das Herkunftsland;
- Sensibilisierung für den Umgang mit traumatisierten Minderjährigen während der Anhörung;
- Berücksichtigung von kinderspezifischen Fluchtgründen im Asylverfahren;

Die Anhörung minderjähriger Asylansuchter verläuft weniger formal als bei volljährigen Asylbewerbern und die Sachbearbeiter sind gehalten, besonders

<sup>7</sup> Im sogenannten Aufgriffsverfahren sind Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger weiterhin möglich, solange diese kein Schutzgesuch stellen. Dies dürfte jedoch in der Praxis keine Rolle spielen, da in der Regel bei einem Aufgriff durch die Behörden ein Schutzgesuch geltend gemacht wird. Im Rahmen des Aufgriffsverfahrens überprüft die Bundespolizei, ob ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden ist.

<sup>8</sup> Die angegebene Vorschrift bezieht sich auf die Richtlinie aus dem Jahr 2005; in der bis 2015 umzusetzenden Neufassung (Richtlinie 2013/32/EU) finden sich diese Bestimmungen mit leicht veränderter Formulierung in Art. 25 Abs. 3 Buchst. a.

sensibel auf die spezifischen Bedürfnisse der Minderjährigen einzugehen. Unbegleitete Minderjährige im Alter von 16 und 17 Jahren sind zwar nach dem AsylVfG handlungsfähig, das BAMF wünscht dennoch die Anwesenheit des Vormunds bei der Anhörung und kommt somit den in der Verfahrensrichtlinie genannten Garantien für unbegleitete Minderjährige nach.<sup>9</sup> Zusätzlich kann an der Anhörung auch der Betreuer des Minderjährigen (aus der Jugendhilfeeinrichtung) teilnehmen. Die Entscheidungen des BAMF werden je nach Alter der Minderjährigen an den Vormund (unter 16-Jährige) oder an sie selbst (16- und 17-Jährige) gestellt, allerdings erhält der Vormund mindestens eine Kopie der Entscheidung.

Falls Zweifel am Alter eines Asylantragstellers bestehen, klären die „Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige“ den Fall mit den zuständigen Behörden, z. B. Jugendamt oder Ausländerbehörde.

Im Hinblick auf die Prüfung des Flüchtlingsschutzes (§ 3 AsylVfG), der Asylgründe (Art. 16 a GG), des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylVfG) sowie der Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) gelten für unbegleitete Minderjährige dieselben Kriterien und Voraussetzungen wie für erwachsene Antragsteller.

Neben dem internationalen Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) ist bei minderjährigen Flüchtlingen jedoch das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG von besonderer Bedeutung, wenn ihre Abschiebung gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde, weil sie im Zielstaat einer extremen Gefahr ausgesetzt wären.

**Tabelle 1: Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2013**

Die 12 wichtigsten Herkunftsländer	Erstanträge
Afghanistan	691
Somalia	354
Syrien	287
Eritrea	138
Ägypten	119
Pakistan	88
Irak	86
Guinea	73
Äthiopien	53
Russische Föderation	47
Serbien	46
Iran	41
<b>Gesamt (einschl. übrige HKL)</b>	<b>2.486</b>

Quelle: BAMF

Tabelle 1 enthält Informationen über die zwölf Hauptherkunftsländer von asylsuchenden Minderjährigen im Jahr 2013. Die mit Abstand meisten asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen kamen 2013 aus Afghanistan (691), gefolgt von Somalia (354), Syrien (287) und Eritrea (138). Insgesamt beantragten 2.486 unbegleitete Minderjährige Asyl in Deutschland. Davon waren 638 jünger als 16 Jahre und 1.848 16 oder 17 Jahre alt.

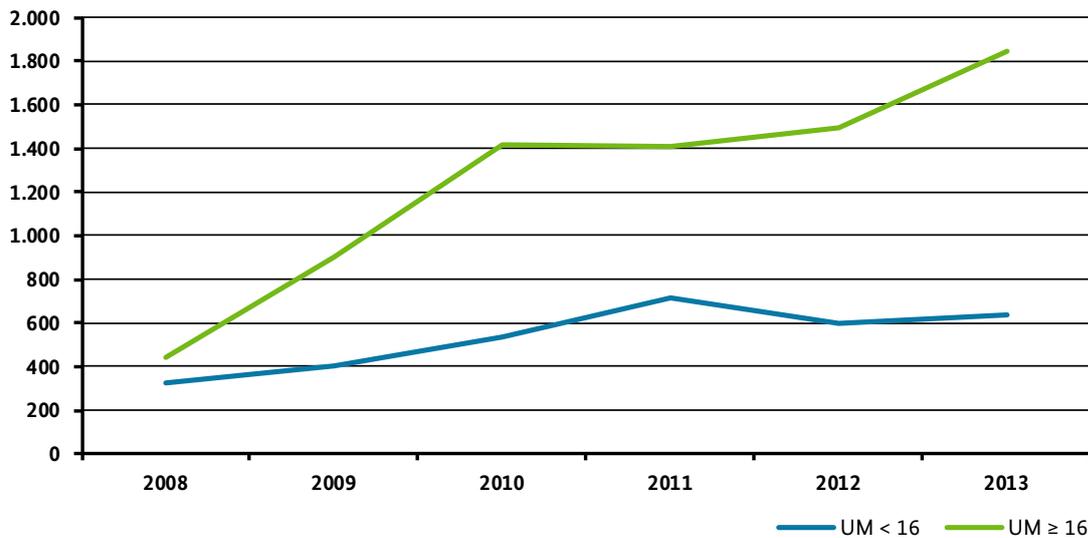
<sup>9</sup> Gemäß § 42 SGB VIII ist auch für 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige ein Vormund zu bestellen (zur Inobhutnahme und der Bestellung eines Vormunds siehe Abschnitt 4.1). Diese gelten nach § 12 Abs. 1 AsylVfG sowie nach § 80 Abs. 1 AufenthG in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belangen als handlungsfähig und können daher sowohl eigenständig einen Asylantrag stellen als auch bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren ist dies nur durch den gerichtlich bestellten Vormund möglich. Voraussichtlich wird die Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit in aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren im Laufe dieser Legislaturperiode auf 18 Jahre angehoben werden (CDU/CSU/SPD 2013: 77).

Tabelle 2: Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger ab 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle Erstantragsteller	22.085	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580
UM < 16	324	405	535	714	598	638
UM ≥ 16	439	899	1.413	1.412	1.498	1.848
Gesamt	763	1.304	1.948	2.126	2.096	2.486

Quelle: BAMF

Abbildung 1: Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger 2008-2013



Quelle: BAMF

Tabelle 2 und Abbildung 1 bieten einen Überblick über die Anzahl der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen seit 2008. Ab diesem Jahr wurden erstmals alle asylsuchenden, unbegleiteten Minderjährigen, also auch 16- und 17-Jährige, statistisch erfasst. Die Entwicklung der Asylantragszahlen bei unbegleiteten Minderjährigen folgt weitgehend der allgemeinen

Tendenz der Entwicklung der Asylantragszahlen in Deutschland. Nach einem fast kontinuierlichen Rückgang zwischen 1993 und 2007 ist seit 2008 ein Ansteigen sowohl der Gesamtzahl an Asylanträgen als auch der Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger zu verzeichnen.

Tabelle 3: Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2009-2013 nach wichtigsten Herkunftsländern, Geschlecht und Alter<sup>10</sup>

Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2013							
	Insgesamt	Männer			Frauen		
		Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre	Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre
Afghanistan	690	30	165	435	15	10	30
Somalia	355	5	60	240	0	15	35
Syrien	285	35	35	120	40	15	40
Eritrea	140	5	20	85	0	5	20
Ägypten	120	5	10	105	0	0	0
Pakistan	90	0	5	75	0	0	5
Irak	85	10	10	40	5	0	20
Guinea	75	0	10	45	0	5	15
Äthiopien	55	5	5	15	5	10	20
Serbien	45	0	0	15	0	5	25
Russische Föderation	45	5	0	25	0	0	15
Iran	40	5	5	20	0	5	10
<b>Gesamt (alle HKL)</b>	<b>2.485</b>	<b>110</b>	<b>370</b>	<b>1.535</b>	<b>75</b>	<b>80</b>	<b>310</b>

Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2012							
	Insgesamt	Männer			Frauen		
		Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre	Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre
Afghanistan	1.005	45	200	610	40	35	75
Irak	150	20	25	60	10	5	30
Syrien	135	15	15	60	10	10	20
Somalia	125	5	10	90	5	5	20
Pakistan	110	5	10	85	5	5	5
Guinea	60	0	5	35	0	0	15
Äthiopien	45	0	5	5	5	15	20
Iran	40	5	0	20	0	5	5
Ägypten	30	0	5	25	0	0	0
Eritrea	30	0	0	10	5	5	10
Indien	30	0	5	25	0	0	0
Gambia	25	0	0	15	0	0	5
<b>Gesamt (alle HKL)</b>	<b>2.095</b>	<b>100</b>	<b>315</b>	<b>1.240</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	<b>260</b>

<sup>10</sup> Dass die Gesamtzahl die Summe der jeweiligen Altersgruppen übersteigt, liegt daran, dass hier die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen mit unbekanntem Alter nicht aufgeführt ist. Die statistischen Angaben von Eurostat sind in Fünferschritten gerundet, wodurch sich die Differenz zu den nationalen Statistiken ergibt.

Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2011							
	Insgesamt	Männer			Frauen		
		Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre	Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre
Afghanistan	1.090	55	265	635	30	35	70
Irak	200	25	30	80	10	10	45
Somalia	110	0	20	65	0	5	15
Syrien	85	5	15	35	0	5	25
Äthiopien	55	0	5	10	5	15	20
Guinea	55	0	10	25	0	10	10
Pakistan	55	5	10	25	5	5	5
Iran	45	0	5	30	0	5	0
Eritrea	30	0	5	10	0	0	10
Russische Föderation	25	0	0	10	0	0	10
Nigeria	20	0	5	10	0	0	5
Indien	20	0	5	15	0	0	0
<b>Gesamt (alle HKL)</b>	<b>2.125</b>	<b>110</b>	<b>415</b>	<b>1.145</b>	<b>70</b>	<b>115</b>	<b>265</b>

Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2010							
	Insgesamt	Männer			Frauen		
		Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre	Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre
Afghanistan	800	35	180	520	15	10	45
Somalia	255	10	30	180	0	5	25
Irak	200	15	20	105	5	10	45
Syrien	55	0	5	30	5	10	10
Äthiopien	45	0	0	5	5	20	10
Eritrea	40	5	10	10	5	5	10
Guinea	40	0	10	20	0	0	5
Nigeria	35	0	5	20	0	5	5
Iran	30	0	5	15	5	0	0
Vietnam	30	0	0	20	0	0	5
Algerien	25	0	5	20	0	0	0
Serbien	20	0	0	10	0	0	10
<b>Gesamt (alle HKL)</b>	<b>1.950</b>	<b>75</b>	<b>315</b>	<b>1.165</b>	<b>50</b>	<b>95</b>	<b>245</b>

Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2009							
	Insgesamt	Männer			Frauen		
		Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre	Jünger als 14 Jahre	14 bis 15 Jahre	16 bis 17 Jahre
Afghanistan	455	40	120	225	15	15	40
Irak	225	10	25	165	0	5	20
Vietnam	60	0	5	45	0	0	15
Guinea	50	5	10	25	0	0	5
Äthiopien	45	0	5	5	5	20	15
Nigeria	40	0	5	25	0	5	5
Somalia	35	0	5	20	0	0	5
Algerien	30	0	5	30	0	0	0
Eritrea	25	0	0	5	5	10	5
Iran	25	0	5	15	0	0	0
Kenia	20	0	0	5	0	5	5
Indien	20	0	5	20	0	0	0
<b>Gesamt (alle HKL)</b>	<b>1.305</b>	<b>65</b>	<b>230</b>	<b>740</b>	<b>35</b>	<b>75</b>	<b>155</b>

Quelle: Eurostat, abgerufen am 10. Juli 2014

Tabelle 3 veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger in den Jahren 2009 bis 2013, aufgeschlüsselt nach den jeweils zwölf wichtigsten Herkunftsländern, nach dem Geschlecht der Asylantragsteller sowie nach Altersgruppen (bis 13 Jahre, 14 bis 15 Jahre, 16 bis 17 Jahre). Erkennbar ist, dass bei fast allen Herkunftsländern die Zahl der männlichen minderjährigen Asylsuchenden die Zahl der weiblichen übersteigt. Eine signifikante Ausnahme stellt jedoch Äthiopien dar: Hier suchten jeweils deutlich mehr unbegleitete Mädchen als Jungen um Asyl nach. Mädchen, die aus Äthiopien nach Deutschland kommen, machen oft drohende oder bereits erlittene geschlechtsspezifische Verfolgung geltend, etwa Beschneidung (Parusel 2009). Seit einigen Jahren nehmen nach Beobachtung des UNHCR Fälle zu, in denen äthiopische Mädchen angeben, in den Golfstaaten als Hausmädchen ausgebeutet worden und auch häufig sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen und von dort nach Europa geflohen zu sein.

Deutlich wird auch, dass die meisten unbegleiteten Minderjährigen zwischen 16 und 17 Jahre alt sind, der Anteil 14- und 15-Jähriger erheblich geringer ist und Kinder unter 14 Jahren nur einen sehr kleinen Anteil

der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber ausmachen. Dies dürfte u. a. auf die Strapazen der illegalen Einreise zurückzuführen sein, denen ältere Jugendliche vermutlich eher gewachsen sind als Kinder. Ebenso dürfte die Fallkonstellation, dass Minderjährige von ihren Eltern auf die Flucht geschickt werden, häufiger bei älteren Jugendlichen auftreten.

### Entscheidungen des BAMF

Aus der Entscheidungsstatistik des BAMF (siehe Tabelle 4 und Abbildung 2) geht hervor, dass unbegleitete Minderjährige nur in Einzelfällen als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt werden; sie erfüllen nur selten den Tatbestand der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG. Ist dies dennoch der Fall, scheidet die Asylberechtigung im Falle der Einreise über einen sicheren Drittstaat an der sogenannten Drittstaatenregelung (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a AsylVfG). Häufiger ist daher die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG. Auch subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG werden häufiger festgestellt.

Tabelle 4: Entscheidungen über Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger nach Geschlecht 2009-2013

Aufschlüsselung nach Geschlecht	Entscheidungen über Erstanträge							
	Insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Famil.asyl)	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft*	Subsidiärer Schutz**	Abschiebungsverbot***	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	Schutzquote
	<b>01.01. - 31.12.2009</b>							
<b>Männlich</b>	674	10	164	25	114	325	36	46,40%
<b>Weiblich</b>	154	2	56	5	32	54	5	61,70%
<b>Gesamt</b>	<b>828</b>	<b>12</b>	<b>220</b>	<b>30</b>	<b>146</b>	<b>379</b>	<b>41</b>	<b>49,30%</b>
	<b>01.01. - 31.12.2010</b>							
<b>Männlich</b>	1.155	4	98	32	274	693	54	35,30%
<b>Weiblich</b>	299	3	65	7	45	171	8	40,10%
<b>Gesamt</b>	<b>1.454</b>	<b>7</b>	<b>163</b>	<b>39</b>	<b>319</b>	<b>864</b>	<b>62</b>	<b>36,30%</b>
	<b>01.01. - 31.12.2011</b>							
<b>Männlich</b>	1.072	5	94	66	266	574	67	40,20%
<b>Weiblich</b>	242	4	52	8	39	128	11	42,60%
<b>Gesamt</b>	<b>1.314</b>	<b>9</b>	<b>146</b>	<b>74</b>	<b>305</b>	<b>702</b>	<b>78</b>	<b>40,60%</b>
	<b>01.01. - 31.12.2012</b>							
<b>Männlich</b>	914	5	90	99	160	498	62	38,70%
<b>Weiblich</b>	255	3	48	49	33	105	17	52,20%
<b>Gesamt</b>	<b>1.169</b>	<b>8</b>	<b>138</b>	<b>148</b>	<b>193</b>	<b>603</b>	<b>79</b>	<b>41,70%</b>
	<b>01.01. - 31.12.2013</b>							
<b>Männlich</b>	766	3	110	116	184	305	48	53,90%
<b>Weiblich</b>	258	2	66	63	36	75	16	64,70%
<b>Gesamt</b>	<b>1.024</b>	<b>5</b>	<b>176</b>	<b>179</b>	<b>220</b>	<b>380</b>	<b>64</b>	<b>56,60%</b>

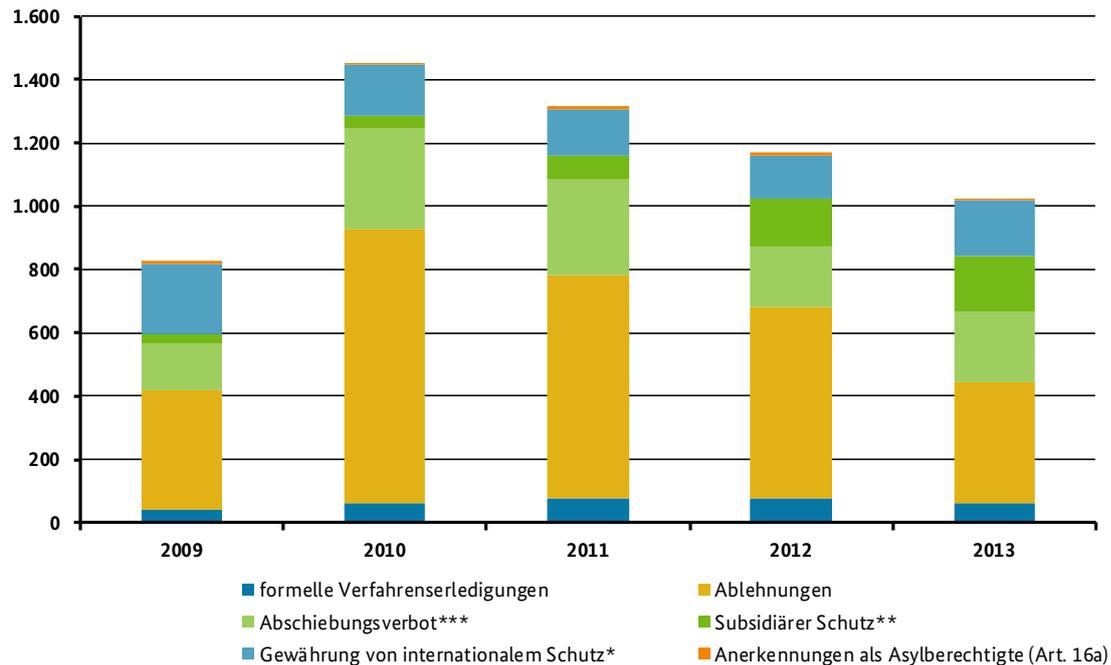
Quelle: BAMF

\* Rechtsgrundlage bis 30.11.2013: § 60 Abs. 1 AufenthG, ab 01.12.2013: § 3 AsylVfG

\*\* Rechtsgrundlage bis 30.11.2013: § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG, ab 01.12.2013: § 4 Abs. 1 AsylVfG

\*\*\* Rechtsgrundlage bis 30.11.2013: § 60 Abs. 4, 5, 7 Satz 1 AufenthG, ab 01.12.2013: § 60 Abs. 5, 7 AufenthG

Abbildung 2: Entscheidungen über Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger 2009-2013



Quelle: BAMF

\* Rechtsgrundlage bis 30.11.2013: § 60 Abs. 1 AufenthG, ab 01.12.2013: § 3 AsylVfG

\*\* Rechtsgrundlage bis 30.11.2013: § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG, ab 01.12.2013: § 4 Abs. 1 AsylVfG

\*\*\* Rechtsgrundlage bis 30.11.2013: § 60 Abs. 4, 5, 7 Satz 1 AufenthG, ab 01.12.2013: § 60 Abs. 5, 7 AufenthG

Zwar überwog bis 2008 die Zahl der Ablehnungen stets die Zahl der Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz, in jüngster Zeit ist die Schutzquote bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern jedoch deutlich gestiegen. Während 2002 nur 3,5 % aller unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller unter 16 Jahren als Asylberechtigte anerkannt wurden oder Abschiebungsschutz bzw. Abschiebungsverbote erhielten, lag die Gesamtschutzquote 2006 bei 13,3 %, 2009 bei 49,3 % und 2013 sogar bei 56,6 %. Der Anstieg der Schutzquote dürfte u. a. auf eine Veränderung bei den Hauptherkunftsländern sowie auf den Anstieg der Schutzquote auch bei erwachsenen Asylbewerbern aus diesen Herkunftsländern zurückzuführen sein. Zu beachten ist indes, dass auch eine Ablehnung durch das BAMF nicht zwangsläufig dazu führt, dass der Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland tatsächlich beendet wird. So kann die Ausländerbehörde ggf. inlandsbezogene Abschiebungshindernisse feststellen und eine Duldung erteilen (siehe Abschnitt 3.6).

Tabelle 5 stellt die Entscheidungen des Bundesamts über Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger aufgeschlüsselt nach den quantitativ wichtigsten Herkunftsländern dar. Besonders häufig vertretene Herkunftsländer waren in den in der Tabelle genannten Jahren Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Somalia und Syrien. Stark rückläufig war hingegen die Zahl der Entscheidungen zu Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen aus Vietnam. 2003 wurde über 168 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen aus Vietnam entschieden, 2011 war dieses Land gar nicht mehr unter den zwölf Hauptherkunftsländern vertreten. 2013 lag die Schutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen aus Syrien mit 98,3 % am höchsten. Überdurchschnittlich hohe Schutzquoten wiesen auch die Herkunftsländer Eritrea (80,0 %), Somalia (65,8 %) und Afghanistan (64,9 %) auf.

Tabelle 5: Entscheidungen über Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger nach Hauptherkunftsländern 2009-2013

Unbegleitete Minderjährige Asylantragsteller 2013								
Herkunftsländer	Entscheidungen über Erstanträge unbegl. Minderjähriger							
	Insgesamt	Anerkennungen (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Flüchtlings- schutz gemäß § 3 AsylVfG	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 I AsylVfG	Abschiebungsver- bote gemäß § 60 V und VII AufenthG	Ableh- nungen	formelle Erledi- gungen	Schutz- quote
Afghanistan	422	1	67	33	173	132	16	64,90%
Somalia	38	0	12	10	3	12	1	65,80%
Syrien	176	1	50	122	0	0	3	98,30%
Eritrea	15	0	7	2	3	2	1	80,00%
Ägypten	24	0	0	0	0	20	4	0,00%
Pakistan	32	2	12	0	1	15	2	46,90%
Irak	63	0	8	1	9	43	2	28,60%
Guinea	24	0	4	1	5	14	0	41,70%
Äthiopien	21	0	3	1	4	13	0	38,10%
Russische Föderation	14	0	1	0	0	6	7	7,10%
Serbien	26	0	0	0	1	23	2	3,80%
Iran	12	0	4	1	1	6	0	50,00%
<b>Gesamt (einschließ- lich übr. HKL)</b>	<b>1.024</b>	<b>5</b>	<b>176</b>	<b>179</b>	<b>220</b>	<b>380</b>	<b>64</b>	<b>56,60%</b>

Unbegleitete Minderjährige Asylantragsteller 2012								
Herkunftsländer	Entscheidungen über Erstanträge unbegl. Minderjähriger							
	Insgesamt	Anerkennungen (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Flüchtlings- schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot		Ableh- nungen	formelle Erledi- gungen	Schutz- quote
				europarechtlich § 60 II, III, VII S. 2. AufenthG	national § 60 V, VII S. 1 AufenthG			
Afghanistan	627	1	46	29	165	347	39	38,40%
Irak	88	0	13	1	3	64	7	19,30%
Syrien	94	3	25	65	0	0	1	98,90%
Somalia	49	0	9	29	0	2	9	77,60%
Pakistan	16	0	2	0	0	12	2	12,50%
Guinea	23	0	4	1	1	14	3	26,10%
Äthiopien	31	0	0	0	0	30	1	0,00%
Iran	22	3	8	1	0	10	0	54,50%
Ägypten	20	0	0	0	1	19	0	5,00%
Indien	6	0	0	0	0	5	1	0,00%
Eritrea	12	1	4	0	1	3	3	50,00%
Gambia	8	0	3	0	0	5	0	37,50%
<b>Gesamt (einschließ- lich übr. HKL)</b>	<b>1.169</b>	<b>8</b>	<b>138</b>	<b>148</b>	<b>193</b>	<b>603</b>	<b>79</b>	<b>41,70%</b>

Unbegleitete Minderjährige Asylantragsteller 2011								
Herkunftsländer	Entscheidungen über Erstanträge unbegl. Minderjähriger							
	Insgesamt	Anerkennungen (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Flüchtlings- schutz gemäß § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot		Ableh- nungen	formelle Erledi- gungen	Schutz- quote
				europarechtlich § 60 II, III, VII S. 2. AufenthG	national § 60 V, VII S. 1 AufenthG			
Afghanistan	692	2	41	25	272	324	28	49,10%
Irak	127	0	30	0	9	86	2	30,70%
Somalia	106	1	39	43	1	1	21	79,20%
Syrien	20	0	2	0	0	18	0	10,00%
Äthiopien	28	0	2	0	3	22	1	17,90%
Guinea	29	1	6	0	1	19	2	27,60%
Pakistan	17	0	4	0	0	13	0	23,50%
Iran	18	1	7	0	0	7	3	44,40%
Eritrea	15	2	9	0	3	1	0	93,30%
Russische Föderation	14	0	0	1	0	12	1	7,10%
Nigeria	23	0	0	1	0	20	2	4,30%
Libanon	7	0	0	0	0	6	1	0,00%
<b>Gesamt (einschließ- lich übr. HKL)</b>	<b>1.314</b>	<b>9</b>	<b>146</b>	<b>74</b>	<b>305</b>	<b>702</b>	<b>78</b>	<b>40,60%</b>

Unbegleitete Minderjährige Asylantragsteller 2010								
Herkunftsländer	Entscheidungen über Erstanträge unbegl. Minderjähriger							
	Insgesamt	Anerkennungen (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Flüchtlings- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot		Ableh- nungen	formelle Erledi- gungen	Schutz- quote
				europarechtlich § 60 II, III, VII S. 2. AufenthG	national § 60 V, VII S. 1 AufenthG			
Afghanistan	602	0	27	27	282	253	13	55,80%
Somalia	55	0	29	7	2	2	15	69,10%
Irak	187	0	40	0	4	135	8	23,50%
Syrien	28	0	2	0	0	26	0	7,10%
Äthiopien	69	0	2	0	5	62	0	10,10%
Eritrea	27	3	22	1	1	0	0	100,00%
Guinea	45	0	5	0	4	31	5	20,00%
Nigeria	44	0	1	2	2	36	3	11,40%
Vietnam	37	0	1	0	0	36	0	2,70%
Iran	27	1	11	1	0	10	4	48,10%
Algerien	34	0	0	0	1	31	2	2,90%
Pakistan	14	0	2	0	2	10	0	28,60%
<b>Gesamt (einschließ- lich übr. HKL)</b>	<b>1.454</b>	<b>7</b>	<b>163</b>	<b>39</b>	<b>319</b>	<b>864</b>	<b>62</b>	<b>36,30%</b>

Unbegleitete Minderjährige Asylantragsteller 2009								
Herkunftsländer	Entscheidungen Erstanträge unbegl. Minderjähriger							
	Insgesamt	Anerkennungen (Art. 16a GG u. Familienasyl)	Flüchtlings- schutz gem. § 60 I AufenthG	Abschiebungsverbot		Ableh- nungen	formelle Erledi- gungen	Schutz- quote
				europarechtlich § 60 II, III, VII S. 2. AufenthG	national § 60 V, VII S. 1 AufenthG			
Afghanistan	190	0	18	12	116	41	3	76,80%
Irak	228	0	144	0	2	75	7	64,00%
Vietnam	60	0	0	1	1	58	0	3,30%
Guinea	37	0	2	0	1	32	2	8,10%
Äthiopien	17	0	3	0	4	10	0	41,20%
Nigeria	19	0	2	1	0	14	2	15,80%
Somalia	29	0	19	5	1	2	2	86,20%
Algerien	21	0	0	0	0	18	3	0,00%
Eritrea	33	1	16	6	9	1	0	97,00%
Iran	11	3	0	0	0	7	1	27,30%
Indien	15	0	0	0	0	13	2	0,00%
Sri Lanka	18	8	6	3	0	1	0	94,40%
<b>Gesamt (einschließ- lich übr. HKL)</b>	<b>828</b>	<b>12</b>	<b>220</b>	<b>30</b>	<b>146</b>	<b>379</b>	<b>41</b>	<b>49,30%</b>

Quelle: BAMF

### 3.6 Aufenthaltstitel für unbegleitete Minderjährige und aufenthaltsrechtliches Verfahren

Vergleicht man die Zahl der Inobhutnahmen (zur Inobhutnahme siehe Abschnitt 4.1) unbegleiteter Minderjähriger mit der Anzahl der von ihnen gestellten Asylanträge, so wird deutlich, dass ein relevanter Anteil dieser Kinder und Jugendlichen auf einen Asylantrag verzichtet und sie – bzw. ihre gesetzlichen Vertreter – einen anderen aufenthaltsrechtlichen Weg suchen (siehe Tabelle 6 und Abbildung 3). So wurden 2013 zwar 6.584 unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen, es stellten jedoch nur 2.486 einen Asylantrag. Somit verblieben etwa 4.000 Kinder und Jugendliche außerhalb des Asylverfahrens. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Minderjährigen nach der Inobhutnahme, die unmittelbar nach dem Aufgriff durch die Behörden erfolgt, untertaucht, um etwa in einen anderen Mitgliedstaat weiterzureisen, oder aus der Inobhutnahme entlassen wird, weil das Jugendamt nach einer Altersfeststellung von der Volljährigkeit ausgeht und die Inobhutnahme beendet. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mehr-

fachzählungen derselben Person vorkommen. Da § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII die Inobhutnahme unabhängig von der Staatsangehörigkeit für jedes ausländische Kind vorschreibt, das ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreist, werden hier ebenfalls Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten mit erfasst.<sup>11</sup> Nichtsdestotrotz kann davon ausgegangen werden, dass ein zwar nicht quantifizierbarer, aber doch relevanter Teil unbegleiteter Minderjähriger außerhalb des Asylverfahrens bleibt. Für diese Personengruppe soll im Folgenden der Ablauf des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens und dessen möglicher Ausgang skizziert werden.

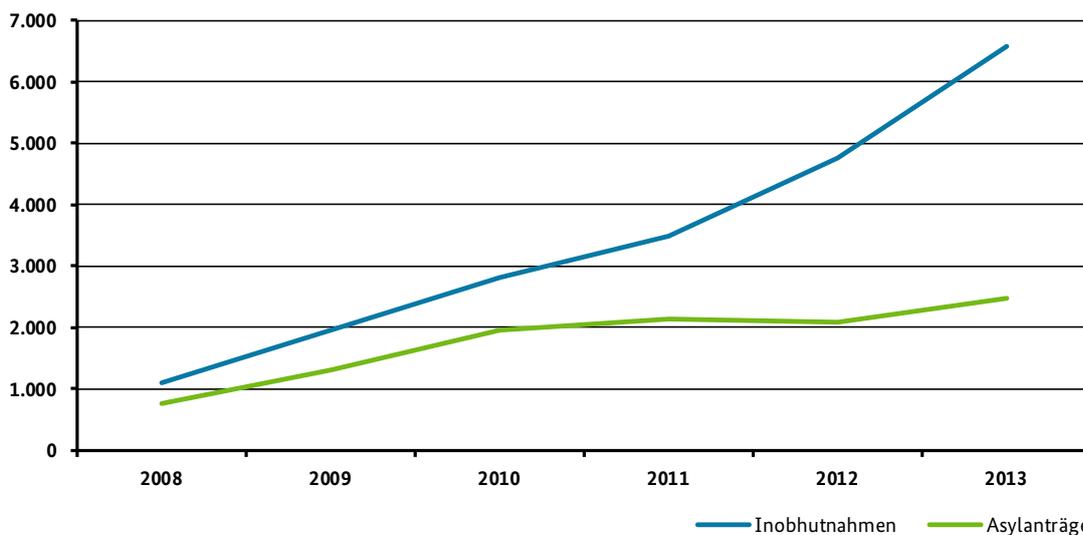
<sup>11</sup> Diese durchlaufen jedoch ein anderes aufenthaltsrechtliches Verfahren und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung.

Tabelle 6: Asylanträge und Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger 2008-2013

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Inobhutnahmen</b>	1.099	1.949	2.822	3.482	4.767	6.584
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b>	--	77,30%	44,80%	23,40%	36,90%	38,10%
<b>Asylanträge</b>	763	1.304	1.948	2.126	2.096	2.486
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b>	--	70,90%	49,40%	9,10%	-1,40%	18,60%

Quelle: BAMF und StBA

Abbildung 3: Asylanträge und Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger 2008-2013



Quelle: BAMF und StBA

Unabhängig von der späteren Stellung eines Asylantrags stellen die Ausländerbehörden einem neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen in der Regel eine Duldung aus. Dabei unterscheidet sich das Verfahren von Bundesland zu Bundesland. So müssen die Betroffenen in Frankfurt am Main nicht persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Stattdessen werden die notwendigen Daten durch das Jugendamt an die Ausländerbehörde übermittelt, die daraufhin eine Duldung ausstellt (Espenhorst/Berthold 2010a). In Niedersachsen, z. B. aus Braunschweig, wird eine ähnliche Praxis der Ausländerbehörde berichtet. Dadurch soll den Kindern und Jugendlichen nach den Strapazen der Einreise eine Ruhephase gewährt werden. Gleichzeitig soll dadurch gewährleistet werden, dass keine übereilten aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen getroffen, sondern diese erst im Rahmen des Clearingverfahrens eingeleitet werden (zum Clearingverfahren siehe Abschnitt 4.1). Im Unterschied zu dieser Praxis unterscheidet die Ausländerbehörde Hamburg nicht zwischen (unbegleiteten) Minderjährigen und Volljährigen, sondern fordert ein persönliches

Vorsprechen des Jugendlichen, führt bereits während des Erstkontakts eine Befragung hinsichtlich der Einreisegründe durch (B-UMF/UNHCR 2010) und drängt auf eine zügige Stellung eines Asylantrags (Deutscher Caritasverband 2014a: 197).

### Aufenthaltsrechtliche Stellung während und nach dem Asylverfahren

Wird im Rahmen des Clearingverfahrens der Weg über das Asylverfahren gewählt und ein Schutzersuchen gestellt, wird dem unbegleiteten Minderjährigen eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG ausgestellt und der Aufenthalt im Bundesgebiet gilt als gestattet bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

Bei unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter ist dem Ausländer gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Werden einem Ausländer unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG oder subsidiärer Schutz nach

§ 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt, ist ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor, soll dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Wird das Asylgesuch eines unbegleiteten Minderjährigen vor Eintritt der Volljährigkeit abgelehnt, so vermittelt § 58 Abs. 1a AufenthG einem unbegleiteten Minderjährigen, der im Zielstaat der Abschiebung weder einem Personensorgeberechtigten noch einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, einen effektiven Abschiebungsschutz. In diesen Fällen liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis vor und die Ausländerbehörde stellt eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG aus. Dieser Abschiebungsschutz greift mindestens bis zum Eintritt der Volljährigkeit, wenn sich die Betreuungssituation im Rückkehrstaat nicht verbessert hat.

### Unbegleitete Minderjährige außerhalb des Asylverfahrens und nach einer Ablehnung des Schutzgesuchs

Für diejenigen unbegleiteten Minderjährigen, die nicht den Weg über das Asylverfahren wählen, gibt es im Prinzip zwei aufenthaltsrechtliche Optionen: den „isolierten Antrag“ auf Prüfung eines Abschiebungsverbotes sowie die Duldung mit der Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Regularisierung. Letztere Option steht grundsätzlich auch unbegleiteten Minderjährigen offen, deren Schutzgesuch abgelehnt wurde.

Im Rahmen der ersten Möglichkeit wird bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG sowie auf die Erteilung der damit verbundenen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gestellt. Die Entscheidung darf die Ausländerbehörde nach § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF treffen. Dadurch kann die Sachkunde des Bundesamtes über die Verhältnisse in den Herkunftsländern in die Entscheidung einfließen. Erhält das Bundesamt während der Bearbeitung der Stellungnahme Kenntnisse von dargelegten Gründen, die zu einer Schutzgewährung (z. B. Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz) innerhalb eines Asylverfahrens führen könnten, wird die betroffene Person zu einer Asylantragstellung aufgefordert. Die Stellungnahme des Bundesamtes gegenüber der Ausländerbehörde ist verwaltungsintern und kann

nicht selbstständig angefochten werden. Nach Angaben des B-UMF kommt dieses Vorgehen nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen zur Anwendung, etwa in Krankheitsfällen oder wenn dem Minderjährigen eine Gefahr aufgrund fehlenden Existenzminimums oder schlechter humanitärer Bedingungen im Herkunftsland droht. Voraussetzung für dieses Verfahren ist darüber hinaus, dass alle Gründe schriftlich vorgetragen werden. Nach der Auffassung des UNHCR ist die Einschätzung, ob die dargelegten Gründe des Minderjährigen zu einer Flüchtlingsanerkennung bzw. subsidiärem Schutz führen können oder nur zu Abschiebungshindernissen, die auch bei der Ausländerbehörde beantragt werden können, oftmals schwierig und überfordert Vormünder ohne entsprechende Schulung und Erfahrung. Nach der Beobachtung des B-UMF werden in der Praxis daher häufiger spezialisierte Anwälte beauftragt, deren Finanzierung dann aber jeweils gesichert werden muss.

Die zweite Möglichkeit stellt die Regularisierung des Aufenthalts für geduldete Jugendliche dar. Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt dargelegt wurde, genießen unbegleitete Minderjährige einen spezifischen Abschiebungsschutz, wenn sie im Rückkehrstaat keinen Personensorgeberechtigten oder keiner geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden können (§ 58 Abs. 1 a AufenthG). Da dies ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellt, stellen die Ausländerbehörden eine Duldung aus und setzen die Abschiebung aus.

Stehen der Aufenthaltsbeendigung rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse entgegen, mit deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist und die der Ausländer nicht selbst verschuldet hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG); nach achtzehnmonatiger Aussetzung der Aufenthaltsbeendigung soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Der Begriff „Ausreise“ umfasst hier sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Unter Ausreisehindernissen aus rechtlichen Gründen sind inlandsbezogene Ausreisehindernisse zu verstehen, soweit sie nicht bereits durch Abs. 3 abgedeckt sind, z. B. schwere Krankheit oder Schwangerschaft (Art. 1, 2 GG). Wenn die in § 58 Abs. 1 a AufenthG genannten Voraussetzungen für die Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen nicht vorliegen, stellt dies ein rechtliches Ausreisehindernis dar. Tatsächliche Gründe sind z. B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit oder unterbroche-

ne Verkehrsverbindungen. Wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist, sollen die Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt vor, wenn er beispielsweise falsche Angaben über seine Identität oder Staatsangehörigkeit macht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4 AufenthG).

Daneben existiert noch die Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a Abs. 1 AufenthG. Dies setzt jedoch voraus, dass die Einreise vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt ist und der Betreffende sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung (aufgrund eines Asylverfahrens) im Bundesgebiet aufhält, sowie hier erfolgreich eine sechsjährige Schulausbildung absolviert oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Darüber hinaus muss erwartbar sein, dass er sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik einfügt und die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt wurde. Zudem muss der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Werden diese Voraussetzungen mit der Altersstruktur unbegleiteter Minderjähriger kontrastiert, so lässt sich feststellen, dass die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG bei unbegleiteten Minderjährigen selten zur Anwendung kommt, da nur wenige von ihnen vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sind (siehe Tabelle 3). Die Regierungskoalition aus CDU, CSU und SPD beabsichtigt jedoch, im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu vereinfachen (CDU/CSU/SPD 2013: 76).

Eine weitere Möglichkeit, aus der Duldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wird durch § 18a AufenthG eröffnet. Da dieser Titel jedoch eine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung voraussetzt, dürfte er bei unbegleiteten Minderjährigen erst während der Übergangsphase nach Erreichen der Volljährigkeit von Relevanz sein (siehe Kapitel 5).

Daneben kann § 25 Abs. 4 AufenthG für unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit einer vorübergehenden

Aufenthaltsverlängerung bieten. Auf dieser Rechtsgrundlage kann „einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer [...] für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 [AufenthG] verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

Als dringende persönliche Gründe kommen z. B. die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung in Betracht. Für unbegleitete Minderjährige dürfte diese Bestimmung besonders relevant sein, weil hier der gerade für die Altersgruppe der unbegleiteten Minderjährigen typische Fall des Abschlusses einer Schul- oder Berufsausbildung subsumiert werden kann.

Mit § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG hält das Gesetz eine Verlängerungsmöglichkeit für Fälle bereit, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Die hier aufgeführten Möglichkeiten, aus der Duldung heraus den Aufenthalt zu regularisieren, stehen auch unbegleiteten Minderjährigen offen, deren Schutzgesuch abgelehnt wurde. Dies setzt jedoch voraus, dass der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Darüber hinaus haben die obersten Landesbehörden die Möglichkeit, aufgrund einer Empfehlung der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Zwar weisen die veröffentlichten Berichte der Härtefallkommissionen unbegleitete Minderjährige nicht explizit aus, laut Angaben des UNHCR stellen jedoch ehemalige unbegleitete Minderjährige eine wichtige Zielgruppe dieses Verfahrens dar.

# 4 Aufnahmebedingungen

Neben den aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurden, wird die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland in einem erheblichen Umfang durch die Maßnahmen der Jugendhilfe geprägt. Diese bestimmen die Betreuungs- und weitestgehend die Wohnsituation und sind daneben – zusammen mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – maßgeblich für die materielle Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen.

## 4.1 Aufnahme, Altersfeststellung, Inobhutnahme und Vormundschaft

### Rechtlicher Rahmen

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII bestimmt, dass „das Jugendamt [...] berechtigt und verpflichtet [ist], ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...] ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ Im Unterschied zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII handelt es sich bei der Inobhutnahme um eine vorläufige Maßnahme, mit der auf eine akute Krisen- oder Notsituation reagiert werden soll.<sup>12</sup>

Anschließend ist „unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen“ (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Der Vormund wird jedoch nicht durch das Jugendamt, sondern durch das zuständige Familiengericht bestellt. Dieses muss in einem ersten Schritt das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB feststellen, da diese faktisch nicht in der Lage sind, das Sorgerecht wahrzunehmen. Nachdem das Ruhen der elterlichen Sorge gerichtlich festgestellt wurde, bestellt das Familiengericht einen Vormund nach § 1773 BGB, der als gesetzlicher Vertreter des

unbegleiteten Minderjährigen fungiert. Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang 16- und 17-Jährige dar. Diese gelten nach § 80 Abs. 1 AufenthG sowie nach § 12 Abs. 1 AsylVfG als in aufenthalts- und asylrechtlichen Belangen handlungsfähig.<sup>13</sup> Nichtsdestotrotz wird auch für Jugendliche dieser Altersgruppe ein Vormund bestellt, der jedoch den Jugendlichen nicht in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten vertritt; hier muss der Betreffende seine Handlungen eigenständig vornehmen. Voraussichtlich im Lauf der aktuellen Legislaturperiode sollen diese Bestimmungen im Aufenthalts- sowie im Asylverfahrensgesetz dahingehend geändert werden, dass die Handlungsfähigkeit mit der Volljährigkeit beginnt (CDU/CSU/SPD 2013: 77).

Drei verschiedene Formen der Vormundschaft stehen dabei zur Verfügung: die Einzelvormundschaft, die Vereinsvormundschaft sowie die Amtsvormundschaft. Dabei genießt die ehrenamtliche Einzelvormundschaft Vorrang vor Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a Abs. 1 und 1791b Abs. 1 BGB).<sup>14</sup>

Die Einzelvormundschaft nach § 1779 Abs. 2 BGB kann durch volljährige Personen ausgeübt werden, deren Eignung durch Jugendamt und Familiengericht bestätigt wurde. Es handelt sich dabei meist um ehrenamtlich tätige Privatpersonen – oftmals auch Verwandte oder Bekannte des unbegleiteten Minderjährigen –, die bei ihrer Tätigkeit von spezialisierten Vereinen unterstützt werden (Deutscher Caritasverband 2014a: 70f.). Bei Vereinsvormundschaften nach § 1791a BGB wird keine Person, sondern „ein Verein mit einer entsprechenden Zulassung und qualifiziertem Personal [...]“

13 „Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreiben und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre“ (§ 12 Abs. 1 AsylVfG).

14 In der Praxis existiert ein erheblich weiter ausdifferenziertes System, sodass sich innerhalb der gesetzlich definierten Vormundschaftsarten verschiedene Formen ausgebildet haben. Für einen Überblick siehe Noske (2010).

12 Siehe <http://www.caritas.de/glossare/inobhutnahme> (06.08.2014) sowie <http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/inobhutnahme/index.html> (06.08.2014).

zum Vormund bestellt, während die Vormundschaft selbst von einem Vereinsmitglied oder einem/einer Mitarbeitenden übernommen wird“ (Deutscher Caritasverband 2014a: 71).

Die am häufigsten auftretende Form der Vormundschaft stellt die Amtsvormundschaft nach § 1791b BGB dar. Hierbei bestellt das Familiengericht das Jugendamt zum Vormund, praktisch ausgefüllt wird die Aufgabe der Vormundschaft dann durch einen Mitarbeiter des Jugendamts (Deutscher Caritasverband 2014a: 71). Bei dieser Form der Vormundschaft wird jedoch eine hohe Zahl von Jugendlichen durch einen einzelnen Vormund vertreten, sodass die persönliche Betreuung des Jugendlichen durch weitere Personen gewährleistet werden muss.

Neben der Einleitung des Vormundschaftsverfahrens vor dem zuständigen Familiengericht verpflichtet die Inobhutnahme das Jugendamt dazu, ein Hilfeplanverfahren einzuleiten (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).

Die Verpflichtung, den individuellen Jugendhilfebedarf zu klären sowie einen Hilfeplan zu erstellen, tritt in allen Fällen ein, in denen ein Jugendlicher in Obhut genommen wird, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Bei unbegleiteten Minderjährigen wird dieses Vorgehen als „Clearingverfahren“ bezeichnet; der Unterschied zu anderen Jugendlichen, die in Obhut genommen werden, ergibt sich jedoch nicht aus einer unterschiedlichen Rechtsstellung, sondern aus der Praxis der Jugendämter. Während bei der Mehrzahl der betroffenen Jugendlichen aufgrund länger anhaltender Problemlagen bereits ein langjähriger Kontakt zum Jugendamt besteht, dieses mit der Situation des Jugendlichen vertraut ist und die Inobhutnahme meist nach wenigen Tagen beendet ist, gestaltet sich das Verfahren bei unbegleiteten Minderjährigen erheblich aufwendiger. Dies ist darin begründet, dass der Jugendhilfebedarf und damit die individuelle Situation komplett erfasst werden muss, ohne dass hierzu auf behördliches Vorwissen über den Einzelfall zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus erfordert die Situation unbegleiteter Minderjähriger langfristige Maßnahmen, da die Inobhutnahme i. d. R. keine Reaktion auf eine kurzfristig auftretende Krise ist, wie dies bei anderen Jugendlichen meist der Fall ist, sondern aufgrund einer länger anhaltenden Notsituation erfolgt.

Gesetzliche Aufgabe des Hilfeplanverfahrens ist es, zu erörtern, welche Hilfen zur Erziehung nach dem vierten Abschnitt des SGB VIII für einen unbegleiteten Minderjährigen gewährt werden müssen. Anspruchsberechtigt ist in diesen Fällen jedoch nicht der Jugendliche selbst, sondern der Personensorgeberechtigte, d. h. bei unbegleiteten Minderjährigen der Vormund (§ 27 SGB VIII). Konkret sieht das SGB VIII eine Vielzahl von Hilfen zur Erziehung vor; diese umfassen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), die Gewährung eines Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers (§ 30 SGB VIII), sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Grundlage dieses Maßnahmenbündels ist § 1 Abs. 1 SGB VIII; dort heißt es: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Aufgabe der Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Voraussetzung dafür, in den Genuss dieser Rechte zu kommen, ist die Feststellung der Minderjährigkeit. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist der Betreffende nach § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, entsprechende Nachweise zu erbringen. Nach § 42 Abs. 3 und 6 AufenthG können auch medizinische Altersfeststellungen durchgeführt werden, um entsprechende Zweifel auszuräumen. Eine analoge Mitwirkungspflicht ist in den §§ 60 und 62 SGB I verankert; diese verpflichten diejenigen, der Sozialleistungen beantragt, die entsprechenden Nachweise zu bringen und sich gegebenenfalls medizinischen Untersuchungen zu unterziehen. In der Praxis – zumindest Hessens und Niedersachsens – erfolgt die Altersfeststellung im Rahmen des Clearingverfahrens durch Mitarbeiter des Jugendamts mittels Gesprächen und Inaugenscheinnahmen. Lediglich für den Fall, dass nach Inaugenscheinnahme weitere Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, wird eine medizinische Altersfeststellung in Auftrag gegeben (Eспенhorst/Berthold 2010a: 4f.; Espenhorst et al. 2012: 7f.).<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Die Verlässlichkeit der verschiedenen Methoden zur Altersfeststellung ist in der Fachliteratur umstritten. Eine kritische Diskussion der gängigen Verfahren findet sich bei Berthold et al. (2011).

Die Bestimmungen des Jugendhilferechts – insbesondere des SGB VIII zur Hilfe zur Erziehung – können jedoch in Widerspruch zum Aufenthaltsrecht treten, da nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG ein Ausländer ausgewiesen werden kann, wenn er „Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten“. Es bestehen jedoch Zweifel, ob tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, da die Anwendung dieser Passage in Widerspruch zu Art. 31 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) stehen könnte (Bauer 2013a: Rn. 57).

### Clearingverfahren

Aufgabe des Clearingverfahren ist es, die Situation des Jugendlichen nach Ankunft in Deutschland zu ergründen und zu erörtern, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn dabei zu unterstützen, sich zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auszubilden und sich im Leben zurechtzufinden. Im Rahmen des Clearingverfahrens wird überprüft, ob eine Familienzusammenführung bzw. Rückführung zu Personensorgeberechtigten möglich und aus Perspektive der Jugendhilfe erstrebenswert ist. Ist dies nicht gegeben, so soll im Rahmen dieses Verfahrens ein pädagogischer Hilfeplan gemäß dem Reifegrad des Jugendlichen entwickelt werden. Kern dieses Prozesses ist es, den Bedarf an Hilfen zur Erziehung zu ermitteln und konkret festzulegen, welche der oben genannten Hilfen im Einzelfall nötig sind. Daraus bestimmt sich auch die Art der Anschlussunterbringung nach Abschluss des Clearingverfahrens.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Clearingverfahrens erörtert, ob und wie ein Schulbesuch möglich und sinnvoll ist, bzw. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dem Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen. Aufgrund der zum Teil sehr heterogenen Fluchterfahrung unbegleiteter Minderjähriger muss das Clearingverfahren auch den Bedarf an therapeutischer Betreuung abklären.

Daneben erfolgt meist auch ein aufenthaltsrechtliches Clearing. Hier wird erörtert, ob die Stellung eines Asylantrags sinnvoll erscheint oder ob – die Notwendigkeit

einer Bleibeperspektive vorausgesetzt – eine alternative aufenthaltsrechtliche Vorgehensweise wie in Abschnitt 3.6 dargestellt, erfolversprechender erscheint.

Neben der Abstimmung des weiteren Vorgehens nach der Inobhutnahme dient das Clearingverfahren auch dazu, dem Jugendlichen eine Stabilisierungsphase nach den Strapazen der Flucht zu verschaffen. Wird ein Asylantrag als zielführend betrachtet, so soll dieser nach Möglichkeit erst nach Abschluss der Stabilisierungsphase gestellt werden.

Nach Angaben des Deutschen Caritasverbands dauert das Clearingverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen in der Regel zwischen drei und sechs Monaten (Deutscher Caritasverband 2014a: 62). Können die Eltern oder Personensorgeberechtigte ausfindig gemacht werden, verkürzt sich das Clearingverfahren meist erheblich, da es dann leichter ist, die Situation, die eine Inobhutnahme nötig gemacht hat, zu überwinden.

### Zuständige Behörden und beteiligte Organisationen

Zuständig für die Inobhutnahme und die Durchführung des Clearingverfahrens ist das Jugendamt der Kommune, in der der Jugendliche aufgegriffen wurde. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt in der Regel durch freie Träger der Jugendhilfe, die meist auf lokaler Ebene aktiv sind. Von überregionaler Bedeutung sind u. a. die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Caritas. In einigen Kommunen existieren im Bereich der Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige Vormundschaftsvereine, die ehrenamtliche Vormünder ausbilden und betreuen.

### Langfristige Perspektiven unbegleiteter Minderjähriger

Aus Sicht der Jugendhilfe sind prinzipiell zwei Entwicklungsperspektiven möglich; diese werden im Rahmen des Clearingverfahrens abhängig vom Einzelfall erörtert. Eine Perspektive kann dabei die Familienzusammenführung bieten, falls dies aus Sicht des Kindeswohls, dem die Jugendhilfe verpflichtet ist, sinnvoll erscheint. Dazu ist im Clearingverfahren abzuklären, ob und wo Personensorgeberechtigte existieren, ob diese geeignet sind, sich um den Minderjährigen zu

kümmern, sowie dessen Bedürfnisse.

Falls eine Familienzusammenführung nicht in Betracht kommt, ist es das Ziel der Jugendhilfe, den unbegleiteten Minderjährigen dabei zu unterstützen, eine eigenständige und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln. Dies impliziert, dass eine Bleibeperspektive angestrebt wird.

## 4.2 Unterbringung und Versorgung

Während die Jugendhilfe bundesweit einheitlich durch SGB VIII geregelt ist, erfolgt die konkrete Ausgestaltung auf kommunaler Ebene, wodurch sich zum Teil erhebliche Unterschiede nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Bundesländer ergeben. Daher haben die folgenden Ausführungen notwendigerweise allgemeinen bzw. exemplarischen Charakter.<sup>16</sup>

### Erstaufnahme

Nach der Inobhutnahme erfolgt die Unterbringung für die Dauer des Clearingverfahrens nach Möglichkeit in sogenannten Clearinghäusern. Diese sind auf die Erstaufnahme von unbegleiteten Minderjährigen spezialisiert und ermöglichen eine intensive pädagogische Betreuung. Sie können die nötige Ruhe für die Stabilisierungsphase gewährleisten; dort wird auch das Clearingverfahren durchgeführt. Ist eine Unterbringung in einem solchen Clearinghaus nicht möglich, etwa weil die inobhutnehmende Kommune über keine derartige Einrichtung verfügt und keine Kooperationsvereinbarungen mit anderen Clearinghäusern bzw. Kommunen abgeschlossen wurde oder weil die Plätze in den vorhandenen Clearinghäusern belegt sind, erfolgt die vorläufige Unterbringung in den dafür vorgesehenen Stellen des zuständigen Jugendamts. So werden unbegleitete Minderjährige für die Dauer der Inobhutnahme in Hannover in der regulären Clearingstelle des Jugendamts zusammen mit anderen Jugendlichen untergebracht, bis über die Anschlussunterbringung und die Gewährung von Hilfen zur Erziehung entschieden ist (Espenhorst et al. 2012: 12). Dagegen erfolgt die

Unterbringung in Göttingen während dieser Phase in geeigneten Gastfamilien (Espenhorst et al. 2012: 10).

Vereinzelte kommt es auch vor, dass die Inobhutnahme in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber im Sinne des § 44 AsylVfG erfolgt. So ist gemäß einer Verfahrensempfehlung des Brandenburgischen Sozialministeriums für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen über 16 Jahre durch das Jugendamt zu prüfen, ob eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung unabdingbar ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Minderjährige in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt untergebracht. Dies wird von Experten als problematisch angesehen, da zum einen keine pädagogische Betreuung bei dieser Unterbringung gewährleistet ist. Zum anderen kann dies dazu führen, dass verfahrensfähige unbegleitete Minderjährige ohne fachliche Beratung einen Asylantrag stellen, was bestimmte aufenthaltsrechtliche Optionen ausschließt (siehe Abschnitt 3.6 sowie Kapitel 5).

### Anschlussunterbringung

Die Form der Folgeunterbringung nach dem Ende der Inobhutnahme hängt davon ab, welche Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, kommt bei unbegleiteten Minderjährigen die Unterbringung bei einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), in einer Einrichtung der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) oder im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII in Betracht (Deutscher Caritasverband 2014a: 83f.).

Bei der Unterbringung in Pflegefamilien (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) werden Jugendliche bei einer Familie, Einzelpersonen oder auch unverheirateten Personen untergebracht. Diese Form der Unterbringung wird als Alternative zur Heimunterbringung betrachtet, sie setzt jedoch vor allem bei unbegleiteten Minderjährigen voraus, dass wenigstens ein Pflegeeltern teil eine geeignete fachliche Qualifikation aufweist (Deutscher Caritasverband 2014a: 84f.).<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Für einen Überblick über die Situation in den Bundesländern siehe die Dokumentation des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/> (04.08.2014) sowie Deutscher Caritasverband (2014: 171–240).

<sup>17</sup> In einzelnen Städten existieren Projekte zur Anwerbung und Qualifizierung von Pflegefamilien für unbegleitete Minderjährige, etwa in Bremen. Siehe <http://www.pib-bremen.de/kinder-im-exil> (21.08.2014).

Innerhalb der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII existieren unterschiedliche Formen mit unterschiedlicher Intensität der pädagogischen Betreuung. Diese werden in Abhängigkeit vom Reifegrad des Jugendlichen gewählt und reichen von der Unterbringung in Heimeinrichtungen mit rund um die Uhr gewährleisteter Betreuung vor Ort bis zu betreuten Wohngruppen, in denen selbstständigere Jugendliche untergebracht werden, wobei eine regelmäßige pädagogische Betreuung gewährleistet wird. Dabei soll die Unterbringung die Jugendlichen zur Selbstständigkeit befähigen, bei entsprechenden Erfolgen nimmt dann die Intensität der Betreuung mit dem Alter und Entwicklungsgrad des Jugendlichen ab.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII entzieht sich einer schematischen Darstellung noch stärker als die anderer Hilfeformen, da sie auf Jugendliche zielt, die ein sehr individuelles Betreuungsarrangement zur Unterstützung bei der Lebensbewältigung benötigen. Sie umfasst die Vermittlung einer Unterkunft sowie deren Erhalt, die Vermittlung einer schulischen oder Berufsausbildung, Verwaltung der Finanzen und die Gestaltung der Freizeit (Bayerischer Landesjugendamt 2001).

Die Anschlussunterbringung erfolgt i. d. R. innerhalb desselben Bundeslandes; jedoch haben einige Bundesländer ein Verteilungssystem für unbegleitete Minderjährige entwickelt, mit dem die Jugendlichen innerhalb des Bundeslandes auf die Kommunen verteilt werden (z. B. Hessen und Baden-Württemberg). Wo dies nicht der Fall ist, verbleiben sie gewöhnlich am Ort der Inobhutnahme, wechseln jedoch nach deren Abschluss in eine Einrichtung entsprechend dem festgestellten Jugendhilfebedarf (Deutscher Caritasverband 2014a: 87).

Wird kein Bedarf an Hilfe zur Erziehung festgestellt, kann es bei verfahrensfähigen unbegleiteten Minderjährigen dazu kommen, dass sie nach einem Aufenthalt in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach § 44 AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (zur Asylbewerberunterbringung siehe Müller 2013). Dies wird von Experten als problematisch erachtet, da keine adäquate pädagogische Betreuung gewährleistet ist und die Unterstützung durch die Jugendhilfe unterbleibt (B-UMF 2013: 6f.; Deutscher Caritasverband 2014a: 59f.). Es wird vermutet, dass dies auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist, da nicht die Jugendlichen selbst,

sondern ihre Personensorgeberechtigten – also die Vormünder – anspruchsberechtigt hinsichtlich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind. In Fall der Amtsvormundschaft kann dies dazu führen, dass der Amtsvormund, der Angestellter des Jugendamts ist, den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gegen seinen Arbeitgeber durchsetzen muss, der wiederum über diesen Anspruch entscheidet (Deutscher Caritasverband 2014a: 73; Noske 2010: 20).

Umstritten ist, ob die Verneinung des Jugendhilfebedarfs bei unbegleiteten Minderjährigen durch das Jugendamt konform mit den Bestimmungen des Jugendhilferechts ist, da der hohe Betreuungsschlüssel von Amtsvormündern – bis zu 50 Mündel pro Vormund – es nicht gestattet, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben auszuüben (Noske 2010).

Die Ablehnung von Hilfen zur Erziehung kann sich auch negativ auf die Bleibeperspektive der Jugendlichen auswirken, falls diese keinen Asylantrag stellen oder dieser abgelehnt wird, da die Chance einer Aufenthaltverfestigung in starkem Maße von der erfolgreichen Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung sowie einer gelungenen Integration abhängt. Dazu wiederum leistet die Hilfe zur Erziehung einen relevanten Beitrag.

## Versorgungssituation

Die materielle Versorgung unbegleiteter Minderjähriger hängt sowohl von der Gewährung von Hilfen zur Erziehung als auch vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. „Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 [SGB VIII] gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen“ (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Dies umfasst somit auch die für unbegleitete Minderjährige relevanten Unterbringungsformen der Pflegefamilie, der Heimerziehung bzw. des betreuten Wohnens sowie der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung. In diesen Fällen ist den Jugendlichen auch ein „angemessene[r] Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ zu gewähren (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Landesrecht bzw. durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Erfolgt bei Abschluss des Asylverfahrens eine Schutzgewährung (siehe Abschnitt 3.5), so haben die Jugendlichen einen uneingeschränkten Anspruch auf Sozialleistungen, auch wenn kein Jugendhilfebedarf festgestellt wurde.

Anders gestaltet sich die Situation bei unbegleiteten Minderjährigen mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens, denen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wurde. Diese haben lediglich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (zur konkreten Ausgestaltung siehe Müller 2013: 24f.).

### 4.3 Rechtsberatung

Bis Mai 2013 hatte das Familiengericht die Möglichkeit, bei Bestellung des Vormunds eine aufenthaltsrechtlich spezialisierte Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB zu bestellen. Dies bot den Vormündern die Möglichkeit, das aufenthaltsrechtliche Vorgehen an einen Fachanwalt zu übertragen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren sowie in Hessen wurde von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch gemacht (Noske 2010: 21; Espenhorst/Berthold 2010a). Seit einem diesbezüglichen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29. Mai 2013 (XII ZB 530/11) besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Der Bedarf an einer aufenthaltsrechtlich geschulten Vertretung ergibt sich vor allem bei den Amtsvormündern, die aufgrund ihrer hohen Betreuungsquote sowie ihrer heterogenen Münder oftmals keine ausreichenden Kenntnisse der aufenthalts- und asylrechtlichen Vorschriften haben, sowie bei den ehrenamtlichen Vormundschaften. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Beratung setzt bereits während des Clearingverfahrens ein, da hier auch darüber entschieden wird, ob im konkreten Einzelfall ein Asylantrag gestellt oder ein alternatives aufenthaltsrechtliches Vorgehen erfolgen sollte.

Die Stellung eines Asylantrags muss nicht in jedem Fall zur Bleibeperspektive des Jugendlichen beitragen, da dann die Möglichkeit wegfällt, einen Aufenthaltstitel nach dem vierten Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes zu beantragen. Kommt es sogar zu einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet, so ist es ebenfalls nicht mehr möglich, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder nach § 18a

AufenthG ohne vorherige Ausreise zu erteilen, solange kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht (vgl. § 10 Abs. 3 AufenthG). Aus diesem Grund betrachtet etwa der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) eine intensive aufenthaltsrechtliche Beratung im Rahmen des Clearingverfahrens als unerlässlich. In den meisten Bundesländern ist dies inzwischen auch entsprechend umgesetzt, sodass eine Asylantragstellung ohne vorherige Beratung i. d. R. nicht erfolgt. Ausnahmen hierzu treten lediglich dann auf, wenn verfahrensfähige Jugendliche nach dem Aufgriff durch die Behörden (vorübergehend) in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden. In derartigen Fällen erfolgt die Asylantragstellung meist, ohne dass vorher eine Einzelfallberatung durch asyl- und aufenthaltsrechtlich geschulte Personen stattgefunden hat. Diese Konstellation kann nur bei 16- und 17-Jährigen auftreten, da diese nach der gegenwärtigen Rechtslage als in aufenthalts- und asylrechtlichen Belangen verfahrensfähig gelten.

Bei entsprechender Rechtsberatung sollte es dagegen möglich sein, frühzeitig abzuschätzen, ob ein Asylantrag Aussicht auf Erfolg hat.

### 4.4 Gesundheitsversorgung

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung für unbegleitete Minderjährige gestaltet sich weitestgehend analog zu ihrer Versorgungssituation in Abhängigkeit des Bedarfs an Hilfe zur Erziehung sowie ihres Aufenthaltsstatus. „Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 [SGB VIII] gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen“ (§ 40 SGB VIII). Damit ist auch der eventuell bestehende Bedarf an psychotherapeutischer Betreuung abgedeckt.

Erfolgte bereits eine Anerkennung als Asylberechtigter oder als subsidiäre Schutzberechtigter oder wurden die Flüchtlingseigenschaft oder Abschiebeverbote festgestellt, so haben die Jugendlichen einen Anspruch auf Krankenhilfe nach den für ihre Lebenssituation einschlägigen Teilen des Sozialgesetzbuchs, auch wenn kein Jugendhilfebedarf festgestellt wurde.

Anders gestaltet sich die Situation bei unbegleiteten Minderjährigen mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens, denen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wurde. Diese haben lediglich einen Anspruch auf medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (zur konkreten Ausgestaltung siehe Müller 2013: 25).

## 4.5 Schul- und Ausbildungssituation von unbegleiteten Minderjährigen

### Schulsituation

Da die Ausgestaltung des Schulbesuchs in der alleinigen Zuständigkeit der Bundesländer liegt, lassen sich über die Schulsituation unbegleiteter Minderjähriger keine das ganze Bundesgebiet abdeckenden Aussagen treffen. Prinzipiell besteht zwar auch für alle unbegleiteten Minderjährigen „ein Recht auf Schulbesuch beziehungsweise unterliegen sie der Schulpflicht“, dies stößt jedoch in der Praxis auf zum Teil erhebliche Schwierigkeiten (Deutscher Caritasverband 2014a: 138). Dies ergibt sich vor allem daraus, dass sie in einem Alter nach Deutschland kommen, das eine Einschulung u. a. aufgrund der vorhandenen Vorbildung oft problematisch macht. Für allgemeinbildende Schulen sind sie oftmals zu alt, während Berufsschulen auf diese Gruppe nicht vorbereitet sind (Deutscher Caritasverband 2014a: 175-239).

Es existieren jedoch in einigen Ballungsräumen Pilotprojekte, die unbegleiteten Minderjährigen eine Schulausbildung ermöglichen, indem sie spezifisch auf diese Zielgruppe zugeschnittene Angebote bereithalten. Ein Beispiel hierfür stellt das Münchner Projekt „Schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge“ (SchlaU) dar.<sup>18</sup> Zusätzlich zum Schulunterricht erhalten die Jugendlichen dort eine intensive Einzelbetreuung mit dem Ziel, einen Zugang zum deutschen Schul- und Ausbildungssystem zu erhalten.

Darüber hinaus haben die Jugendlichen nach § 13 SGB VIII einen Rechtsanspruch darauf, durch die Jugendhilfe beim Abschluss einer Schulausbildung unterstützt zu werden.

### Ausbildungssituation

Zwar unterliegen unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren für die ersten neun Monate einem generellen Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 2 AsylVfG) und auch Geduldeten ist die Erwerbstätigkeit im ersten Jahr des Aufenthalts untersagt (§ 32 Abs. 1 BeschV), dies gilt jedoch nicht für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

Spezifische Herausforderungen ergeben sich jedoch bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz für unbegleitete Minderjährige, da die befristete Dauer der Duldung bzw. der unklare Ausgang des Asylverfahrens oftmals abschreckend auf Ausbildungsbetriebe wirken und eine entsprechende Überzeugungsarbeit nötig machen. Dabei können die Jugendlichen jedoch auf die Unterstützung der Jugendhilfe zurückgreifen, zu deren Aufgaben es gehört, Jugendlichen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, „die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII).

Dagegen ist die Erwerbstätigkeit inklusive einer Berufsausbildung kategorisch ausgeschlossen für Geduldete, die ihre Abschiebehindernisse selbst zu vertreten haben (§ 33 BeschV).

## 4.6 Teilnahme am Arbeitsmarkt

Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung richtet sich ausschließlich nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte dürfen aufgrund ihres Aufenthaltstitels uneingeschränkt am Arbeitsmarkt teilnehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Personen mit festgestellten Abschiebeverboten und Personen mit einer anderen, aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes dürfen eine Erwerbstätigkeit in dem Umfang ausüben, den die Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich erlaubt, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Arbeitsverwaltung bedarf (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG, § 31 BeschV).

Personen, die sich im Asylverfahren befinden, ist dagegen die Erwerbstätigkeit für die ersten neun Monate untersagt; danach ist eine Beschäftigung möglich,

<sup>18</sup> <http://www.schlau-schule.de/> (07.08.2014).

wenn die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt hat oder die konkrete Tätigkeit von der Zustimmungspflicht befreit ist (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).<sup>19</sup> Das gleiche gilt für Personen mit einer Duldung; hier beträgt die Frist jedoch ein Jahr (§ 31 Abs. 1 und 2 BeschV).<sup>20</sup> Ausgeschlossen ist die Teilnahme am Arbeitsmarkt für Geduldete, die ihre Abschiebehindernisse selbst zu vertreten haben (§ 33 BeschV).

#### 4.7 Sonstige Integrationsmaßnahmen

Auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben unbegleitete Minderjährige keinen rechtlichen Anspruch, solange sie sich im Asylverfahren befinden oder ihnen lediglich eine Duldung ausgestellt wurde. Anerkannte Asylbewerber, Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft und subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 AsylVfG haben hingegen einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation haben Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder fortsetzen, keinen Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs. Personen ohne Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs können jedoch im Rahmen freier Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Für unbegleitete Minderjährige, denen Hilfe zur Erziehung zugesprochen wurde, dürfte die Teilnahme am Orientierungskurs nicht relevant sein, da sie im Rahmen der Jugendhilfe eine am individuellen Bedarf ausgerichtete pädagogische Betreuung erhalten, die sie auf ein selbstständiges Leben in Deutschland vorbereiten soll. Schwieriger gestaltet sich hingegen der Spracherwerb. Da aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Situation (Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens bzw. Duldung) kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht, können unbegleitete Minderjährige nicht an den in diesem Rahmen angebotenen Sprachkursen teilnehmen. Damit hängt die Möglichkeit des Spracherwerbs unbegleiteter Minderjähriger davon ab, ob sie in dem jeweiligen Bundesland Zugang zum Schulsystem haben und ob in diesem

Rahmen Deutschkurse angeboten werden. Darüber hinaus bieten einige Clearinghäuser Sprachkurse an (für einen Überblick siehe Deutscher Caritasverband 2014a: 175-239).

#### 4.8 Rücknahme der Unterstützungsleistungen

Ändert sich etwas am Jugendhilfebedarf, etwa weil Personensorgeberechtigte ins Bundesgebiet nachgereist sind, so werden die Hilfen gegebenenfalls an die veränderte Situation angepasst.

Wird der Jugendliche nach der Altersfeststellung als volljährig betrachtet, so werden die Leistungen der Jugendhilfe i. d. R. widerrufen.

<sup>19</sup> Nach der 2014 verabschiedeten Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist Asylbewerbern die Erwerbstätigkeit bereits nach drei Monaten gestattet. Die übrigen Voraussetzungen bleiben erhalten.

<sup>20</sup> Bei Geduldeten wird die Frist zur Teilnahme am Arbeitsmarkt in Zukunft nur noch drei Monate betragen.

# 5 Übergangsphase zur Volljährigkeit

## Aufenthaltsrechtliche Veränderungen durch Eintritt der Volljährigkeit

Die Ausgestaltung der Übergangsphase bei Eintritt der Volljährigkeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben dem Ergebnis eines eventuell gestellten Asylantrags zählt dazu auch die schulische bzw. die Ausbildungssituation des Jugendlichen. Wird der unbegleitete Minderjährige als schutzberechtigt anerkannt, so wird ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist befristet, wobei die Dauer der Befristung von der Art der Schutzgewährung abhängt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre; subsidiär Schutzberechtigte für ein Jahr, diese kann jedoch um zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens ein Jahr erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Ablauf der drei Jahre fest, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf nicht gegeben sind, so erhalten anerkannte Asylbewerber und Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft eine Niederlassungserlaubnis, die ihnen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland ermöglicht (§ 26 Abs. 1 AufenthG). Besitzt ein Ausländer seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot), kann ihm unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wobei die Aufenthaltszeit im Rahmen eines Asylverfahrens auf diese Frist angerechnet wird (§ 26 Abs. 4 AufenthG). Bei unbegleiteten Minderjährigen kann die Erteilung der Niederlassungserlaubnis in entsprechender Anwendung von § 35 AufenthG auch schon nach fünf Jahren erfolgen, da sie vor ihrem 18. Lebensjahr eingereist sind.

Schwieriger gestaltet sich die Übergangsphase bei unbegleiteten Minderjährigen nach Eintritt der Volljährigkeit, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde oder sie keinen Asylantrag gestellt haben und ihnen eine Duldung erteilt wurde. Grundlage der Duldung ist in der Regel § 58 Abs. 1a AufenthG, nachdem sich die Ausländerbehörde „vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers [...] vergewissern [muss], dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“ Ist dies nicht gegeben, besteht ein rechtliches Abschiebehindernis und dem Jugendlichen wird eine Duldung erteilt. Mit Eintritt der Volljährigkeit entfällt dieser spezifische Abschiebeschutz.

Nichtsdestotrotz bedeutet das keineswegs, dass unmittelbar nach Eintritt der Volljährigkeit die Abschiebung vollzogen wird; laut Experten des B-UMF kommt dies in der Praxis nicht vor. Relevanter sind dagegen die Möglichkeiten, aus einer Duldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Hierzu existieren mehrere Möglichkeiten; Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Jugendliche bzw. Heranwachsende nicht straffällig geworden ist und sich um den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung bemüht. Zu diesem Zweck kann etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe erteilt werden, wenn der Jugendliche sich im letzten Jahr einer Schul- oder Berufsausbildung befindet (AVwV AufenthG 25.4.1.6.1). Eine weitere Möglichkeit, die für unbegleitete Minderjährige von Relevanz ist, stellt § 25 Abs. 5 AufenthG dar: „Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 [AufenthG] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer

unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.“ Nach Angaben von Experten des B-UMF machen Ausländerbehörden bei unbegleiteten Minderjährigen, die Integrationserfolge wie eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung vorweisen können, regelmäßig von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dies verdeutlicht bereits die Relevanz der Hilfen zur Erziehung, da diese einen nachhaltigen Einfluss darauf haben, den Jugendlichen in die Lage zu versetzen, diese Ziele zu erreichen. Dies setzt jedoch voraus, dass ein eventuell gestellter Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Wurde kein Asylantrag gestellt, so bietet § 18a AufenthG ebenfalls eine Bleibeperspektive, die für unbegleitete Minderjährige nach Erreichen der Volljährigkeit von Relevanz sein kann. Diese Aufenthaltserlaubnis kann Personen mit einer Duldung, die im Bundesgebiet eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, erteilt werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass genügend Wohnraum vorhanden ist, der Betreffende über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die Ausländerbehörde nicht über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht und seine Abschiebung nicht verhindert oder hinausgezögert hat. Auch hier verdeutlicht sich wiederum die Relevanz der Hilfen zur Erziehung für das Erreichen dieser Ziele. Darüber hinaus ist es laut Experten des B-UMF auch von Bedeutung, wie gut die Kooperation zwischen Jugendamt und Ausländerbehörde verläuft. Auch die Härtefallkommissionen der Länder haben Einfluss auf die Bleibeperspektive unbegleiteter Minderjähriger.

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung bzw. betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII) sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Dies ist i. d. R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich (§ 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

### Jugendhilfe bei Eintritt der Volljährigkeit

Unbegleitete Minderjährige erhalten i. d. R. Unterstützung durch die Jugendhilfe bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Prinzipiell können die Leistungen der Jugendhilfe auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus als Hilfe für junge Volljährige gewährt werden, „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Mögliche Hilfeformen für ehemals unbegleitete Minderjährige sind die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), die Gewährung eines Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers (§ 30 SGB VIII), die

# 6 Rechtliche Rahmenbedingungen für die freiwillige und zwangsweise Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger

Die rechtlichen Vorgaben für Zurückweisungen und Zurückschiebungen in einen Dritt- bzw. anderen Mitgliedstaat wurden bereits in Abschnitt 3.3 ausgeführt. Im Folgenden werden nun die Rahmenbedingungen für eine Abschiebung in den Herkunftsstaat sowie Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht beschrieben, die sowohl die Abschiebungshaft als auch Alternativen zur Abschiebungshaft umfassen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr sowie die Inanspruchnahme von Rückkehrprogrammen durch Drittstaatsangehörige dargelegt, jeweils mit besonderem Fokus auf unbegleitete Minderjährige.

## 6.1 Zwangsweise Rückkehr

In § 58 AufenthG ist festgelegt, unter welchen Umständen Drittstaatsangehörige abgeschoben werden können. Danach ist die Abschiebung „nur zulässig, dann aber auch geboten, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert oder die Ausreise überwachungsbedürftig ist, eine erforderliche Abschiebungsandrohung ergangen, eine dem Ausländer gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist und keine Abschiebungshindernisse oder -verbote vorliegen (§§ 60, 60a)“ (Bauer 2013b: Rn. 4).

In § 58 Abs. 1a AufenthG finden sich darüber hinaus spezifische Vorgaben für unbegleitete Minderjährige. Demnach hat sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen die zuständige Behörde zu vergewissern, „dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahme-

einrichtung übergeben wird“. Die Ausländerbehörde prüft vor Beginn einer Abschiebung, ob der unbegleitete Minderjährige bei der Ausreise begleitet werden muss und ob die Übergabe sowie Betreuung des Minderjährigen im Herkunftsland durch eine der oben genannten Personen bzw. Einrichtungen sichergestellt ist. Sofern es sich um eine Überstellung im Rahmen der Dublin-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat der EU handelt und das BAMF im jeweiligen Mitgliedstaat über Liaisonpersonal<sup>21</sup> verfügt, wird dieses über die Überstellung informiert und kann – sofern als notwendig erachtet – die Empfangnahme begleiten.

## 6.2 Abschiebungs-, Zurückweisung- und Zurückschiebungshaft

Die Inhaftierung ist bei der Aufenthaltsbeendigung eines ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen gesetzlich als letztes Mittel (*ultima ratio*) vorgesehen, ebenso kann sie bei der Einreiseverweigerung/dem Vollzug der Zurückweisung an der Außengrenze der

21 Zur gegenseitigen Unterstützung findet zwischen dem Bundesamt und verschiedenen Partnerbehörden innerhalb der Europäischen Union ein Personalaustausch statt. Die Aufgaben dieses Liaisonpersonals sind: Beratung und Vermittlung im Dublinverfahren, gegenseitige Information über wichtige Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis, insbesondere zu Fragen des Asyls, der Migration und der Integration, Förderung des Informationsaustauschs über die Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerber sowie über die dazu erfolgte Rechtsprechung.

Bundesrepublik Anwendung finden.<sup>22</sup> Eine Inhaftierung zur Durchsetzung der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung im Falle von unbegleiteten Minderjährigen findet nach § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nur in besonderen Ausnahmefällen sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohles statt. In der AVwV AufenthG wird konkretisiert, dass, wenn sich die Eltern des minderjährigen Ausreisepflichtigen nicht im Bundesgebiet aufhalten, „die Ausländerbehörde mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung des Ausländers bis zur Abschiebung Kontakt aufzunehmen“ hat (AVwV AufenthG 62.0.5).

Zahlreiche Bundesländer haben in Erlassen und Verwaltungsvorschriften darüber hinausgehende Regelungen für die Inhaftnahme von Minderjährigen zur Durchsetzung einer Abschiebung festgelegt. In Berlin, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sollen grundsätzlich keine Minderjährigen unter 16 Jahren in Abschiebungshaft genommen werden (vgl. Deutscher Bundestag 2012a: 47ff), wobei in Einzelfällen Inhaftierungen dennoch vollzogen werden (vgl. Deutscher Caritasverband 2014a: 228). In Nordrhein-Westfalen dürfen auf Grundlage eines Runderlasses Minderjährige – außer bei Straffälligkeit – nicht in Haft genommen werden, wenn

- sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder
- sie entsprechend § 42 Abs. 1 SGB VIII durch ein Jugendamt in Obhut genommen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
- ein dem Wohl des Minderjährigen entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht, oder
- sie unter 16 Jahre alt sind (AHaftRL NRW 2009).

In Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass bei Jugendlichen, „die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

<sup>22</sup> Vgl. Grote (2014) zur Organisation und Verfahrensstruktur der Abschiebungshaft und den Alternativen zur Abschiebungshaft allgemein sowie zu den Unterbringungsbedingungen in den Abschiebungshafteinrichtungen der einzelnen Bundesländer im Speziellen.

[...] stets von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen“ ist (MIFKJF Rheinland-Pfalz 2013: 3). Dies gilt ähnlich auch für Bayern (vgl. Deutscher Bundestag 2012b: 60). In Baden-Württemberg (VwV Asyl/Rückführung Nr. 3.6.7.1), Bremen (Deutscher Caritasverband 2014a: 195) und Sachsen-Anhalt (Deutscher Bundestag 2012a: 46) dürfen wiederum keine Minderjährigen vor Vollendung des 14. Lebensjahres inhaftiert werden.

Des Weiteren werden Minderjährige in einigen Bundesländern grundsätzlich oder auf Wunsch in Einzelunterkünften (z. B. Brandenburg, vgl. Deutscher Bundestag 2012a) oder in gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen im Rahmen des Jugendvollzugs (z. B. Hessen) untergebracht. Letzteres ist seit einem Urteil vom 17. Juli 2014 des EuGHs (C-473/13, C-514/13, C-474/13) nicht mehr möglich, in dem der Gerichtshof feststellt,

„dass die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 vorgesehene Verpflichtung, die Haft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, den Mitgliedstaaten als solche obliegt, und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Verwaltungs- oder Verfassungsstruktur. Die nationalen Behörden, die die zur Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie 2008/115 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden haben, müssen daher in der Lage sein, die Haft in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen. [...] Diese Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 bedeutet aber nicht, dass ein Mitgliedstaat, der wie die Bundesrepublik Deutschland föderal strukturiert ist, verpflichtet wäre, in jeder föderalen Untergliederung spezielle Hafteinrichtungen zu errichten. Es muss jedoch insbesondere durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einer föderalen Untergliederung, die nicht über solche Hafteinrichtungen verfügt, die abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in speziellen Hafteinrichtungen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können“ (vgl. auch Grote 2014).

Eine statistische Erfassung der in Abschiebungshaft befindlichen unbegleiteten Minderjährigen findet weder bundesweit noch auf Landesebene in systematischer Weise statt (vgl. Deutscher Bundestag 2012b: 45ff).

### 6.3 Alternativen zur Abschiebungshaft

Das Vorliegen von Haftgründen schließt eine Alternative zur Inhaftnahme nicht aus, wenn dem Haftgrund (z. B. Entziehungsabsicht) auch auf andere Weise (z. B. durch eine Ordnungsverfügung nach § 46 Abs. 1 AufenthG) hinreichend Rechnung getragen werden kann (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Bei unbegleiteten Minderjährigen kann die Inobhutnahme durch das Jugendamt und die Unterbringung in Jugendeinrichtungen als Alternative zur Abschiebungshaft verstanden werden (AVwVAufenthG 62.0.5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG; vgl. auch JRS 2011). Darüber hinaus sieht § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, dass Abschiebungshaft unzulässig ist, „wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann“. § 46 Abs. 1 AufenthG konkretisiert solche milderen Mittel (Ordnungsverfügungen): „Die Ausländerbehörde kann gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.“

Weitere Alternativen sind in den AVwV AufenthG zu § 46 AufenthG bestimmt. Die darin genannten alternativen Zwangsmaßnahmen unterliegen ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Insgesamt werden unter 46.1.4 AVwV AufenthG sechs Ordnungsverfügungen aufgezählt, die zur „Förderung der Ausreise“ herangezogen werden können:

- „46.1.4.1 – die Verpflichtung, sich zur Aufenthaltsüberwachung regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu melden,
- 46.1.4.2 – die Verpflichtung, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen,
- 46.1.4.3 – die Verpflichtung, betragsmäßig zu bezeichnende Mittel, die nicht für die Sicherung des absoluten Existenzminimums erforderlich sind, für die Finanzierung der Rückkehr anzusparen und hierzu auf ein von der Ausländerbehörde eingerichtetes Sperrkonto einzuzahlen,
- 46.1.4.4 – die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Unterkunft (vgl. Nummer 61.2.1),
- 46.1.4.5 – die Verpflichtung, einen bestimmten räumlichen Bereich nicht zu verlassen (vgl. auch § 61),
- 46.1.4.6 – die Verpflichtung, Papiere der Ausländerbehörde auszuhändigen, die bei Kontrollen zu dem

falschen Eindruck führen können, der Ausländer sei zum Aufenthalt berechtigt bzw. nicht ausreisepflichtig; dies gilt insbesondere für Fiktionsbescheinigungen nach Ablehnung eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis“.

Daten zu Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen bzw. unbegleiteten Minderjährigen im Speziellen, deren vollziehbare Ausreisepflicht unter Anwendung einer dieser alternativen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt wurde, liegen nicht vor.

### 6.4 Freiwillige Rückkehr

Bevor eine zwangsweise Rückführung eines ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen von den zuständigen Behörden in Betracht gezogen wird, wird grundsätzlich zunächst geprüft, ob die Ausreise nicht auch über eine freiwillige Rückkehr bzw. Ausreise ermöglicht werden kann. In Deutschland wird die freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen seit 1979 durch das Programm REAG – seit 1989 ergänzt durch GARP<sup>23</sup> – gefördert. Im Jahr 2013 boten die Programme neben Reisekosten sowohl Reisebeihilfen in Höhe von 200 Euro für Erwachsene und 100 Euro für unter Zwölfjährige als auch Starthilfen – je nach Staatsangehörigkeit ausgewählter Herkunftsstaaten in Höhe von 300-750 Euro für Erwachsene und die Hälfte für unter Zwölfjährige (vgl. IOM 2013: 7ff). Ergänzend bietet das BAMF mit der Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) ein Beratungsangebot im Vorfeld der freiwilligen Rückkehr zu herkunftslandspezifischen Bedingungen sowie der Wiedereingliederung im Herkunftsland an.

Die Leistungen im Rahmen des REAG/GARP-Programms werden Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Drittstaatsangehörigen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist, gewährt. Nicht gewährt

<sup>23</sup> REAG: „Reintegration and Emigration Programme for Asylum- Seekers in Germany“; GARP: „Government Assisted Repatriation Programme“; siehe auch Schneider/Kreienbrink (2009).

werden Reisebeihilfen und Starthilfen Staatsangehörigen aus „sicheren Drittstaaten“<sup>24</sup> sowie europäischen Drittstaaten, d. h. Nicht-EU-Staaten, aus denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist und deren Staatsangehörige nach dem Beginn der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind (IOM 2013: 8). Eine Ausnahme von diesen Vorgaben stellen Opfer von Menschenhandel dar. Bei ihnen besteht die Sonderregelung, dass diese im REAG/GARP-Programm auch dann unterstützt werden können, wenn sie aus Mitgliedstaaten der EU (oder visa-freien EU-Drittstaaten) kommen. Sie erhalten neben der Übernahme von Reisekosten auch Reisebeihilfen.

Auch unbegleitete Minderjährige können die REAG/GARP-Leistungen in Anspruch nehmen:

„wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder dem Vormund schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden“ (IOM 2014: 8).

Als unbegleitete Minderjährige werden im Rahmen der REAG/GARP-Programme alle unter 18-jährigen Alleinreisende gefasst. Dagegen gelten im Kontext des Asylverfahrens Asylsuchende derzeit noch mit dem vollendeten 16. Lebensjahr als handlungsfähig (§ 12 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 80 Abs. 1 AufenthG). Diese beiden Altersgrenzen können laut IOM in der Praxis zu Prob-

lemen führen, wenn eine Behörde beispielsweise einen Antrag auf freiwillige Rückkehr für einen 17-jährigen bei IOM stellt und IOM darauf besteht, dass bestimmte Auflagen für besonders Schutzbedürftige – in diesem Fall für unbegleitete Minderjährige – erfüllt sein müssen, um dem Antrag stattzugeben: So lässt sich IOM die Sicherstellung der Übergabe des Jugendlichen am Zielort in die Hände eines Familienangehörigen oder einer entsprechenden Jugendeinrichtung schriftlich von den antragstellenden Personen, Behörden und/oder Organisationen bestätigen. Die Prüfung des Kindeswohls, des Eigeninteresses des Jugendlichen an der Rückkehr sowie der Familiensituation im Herkunftsland wird von den antragsübermittelnden Stellen bzw. dem Vormund übernommen.

Seit Beginn des REAG- (1979) sowie des GARP-Programms (1989) reisten bis Ende 2013 über 550.000 Migranten aus Deutschland in ihre Herkunfts- oder in Drittstaaten aus (IOM 2013: 6). Im Jahr 2013 reisten 12.251 Drittstaatsangehörige im Rahmen des REAG/GARP-Programms aus Deutschland aus (vgl. Kohls 2014: 24ff). Unbegleitete Minderjährige machten dabei einen geringen Anteil aus, wie der Tabelle 7 für die Jahre 2009-2013 zu entnehmen ist. Bei den Statistiken ist zudem zwingend zu berücksichtigen, dass es sich bei den aufgelisteten unbegleiteten Minderjährigen zu einem Teil um Jugendliche handelt, die zwar im Rückkehrprozess unbegleitet waren (z. B. beim Flug ins Herkunftsland), es sich in Deutschland aus aufenthaltsrechtlicher Perspektive jedoch nicht um unbegleitete Minderjährige gehandelt haben muss. So ist es möglich, dass sich Jugendliche in Deutschland bei einem Verwandten oder auch einzelnen Elternteilen aufhalten, sie jedoch beispielsweise zu einem (anderen) Elternteil oder Sorgeberechtigten in das Herkunftsland zurückkehren wollen, wofür die Beteiligten etwa Reisekostenunterstützung im Rahmen von REAG/GARP beantragen. IOM nimmt in der Statistik keine Unterscheidung in diesem Sinne vor.

24 Als „sichere Drittstaaten“ gelten die EU-Mitgliedsländer sowie Norwegen und die Schweiz (§ 26a Abs. 2 i. V. m. Anlage I zu § 26a AsylVfG). Ist ein Asylbewerber über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist, wird dieser grundsätzlich nicht als Asylberechtigter anerkannt. Gleichwohl wird nach erfolgter Einreise das Asylverfahren, soweit die Zuständigkeit eines anderen Staates nicht ermittelt werden kann, in Deutschland durchgeführt.

Tabelle 7: Ausgereiste unbegleitete Minderjährige im Rahmen von REAG/GARP-Programmen nach Geschlecht 2009-2013

Unbegleitete Minderjährige	2009	2010	2011	2012	2013	2009-2013
Männlich	13	11	11	7	7	49
Weiblich	7	11	14	13	5	50
Gesamt	20	22	25	20	12	99

Quelle: IOM

Es handelt sich bei allen aufgeführten Fällen um eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland, eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat fand im fraglichen Zeitraum bei unbegleiteten Min-

derjährigen nicht statt. Die in der Tabelle 8 dokumentierte Staatsangehörigkeit der ausgereisten unbegleiteten Minderjährigen steht demzufolge gleichzeitig für den jeweiligen Herkunfts- und Zielstaat.

**Tabelle 8: Ausgereiste unbegleitete Minderjährige im Rahmen von REAG/GARP-Programmen nach Staatsangehörigkeit 2009-2013**

Staatsangehörigkeit / Zielland	Anzahl ausgereister unbegleiteter Minderjähriger 2009
Angola	2
Bulgarien	1
Irak	7
Kosovo	2
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	1
Russische Föderation	3
Türkei	3
Vietnam	1
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>

Staatsangehörigkeit / Zielland	Anzahl ausgereister unbegleiteter Minderjähriger 2010
Afghanistan	1
Armenien	1
Bulgarien	2
Irak	6
Kosovo	1
Libanon	1
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	1
Montenegro	1
Rumänien	3
Türkei	4
Vietnam	1
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>

Staatsangehörigkeit / Zielland	Anzahl ausgereister unbegleiteter Minderjähriger 2011
Angola	1
Irak	2
Iran	1
Jordanien	1
Kosovo	3
Rumänien	2
Serbien	8
Syrien	1
Tadschikistan	1
Tschechische Republik	1
Ukraine	2
Ungarn	1
Vietnam	1
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>

Staatsangehörigkeit / Zielland	Anzahl ausgereister unbegleiteter Minderjähriger 2012
Albanien	1
Bosnien und Herzegowina	1
Bulgarien	1
Irak	6
Iran	1
Jamaika	1
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	2
Nigeria	1
Rumänien	1
Serbien	1
Tadschikistan	1
Türkei	1
Ukraine	1
Ungarn	1
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>

Staatsangehörigkeit / Zielland	Anzahl ausgereister unbegleiteter Minderjähriger 2013
Albanien	2
Afghanistan	2
Bosnien und Herzegowina	1
Irak	3
Nigeria	1
Pakistan	1
Rumänien	2
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>

Quelle: IOM

Wie den Tabellen zu entnehmen ist, reisten in den Jahren 2009-2013 insgesamt 24 irakische unbegleitete Minderjährige in ihr Herkunftsland aus, was ein Viertel aller freiwilligen unbegleiteten minderjährigen Rückkehrer ausmacht. Ein weiteres Viertel verteilt sich auf unbegleitete minderjährige serbische (9), rumänische (8) und türkische (8) Staatsangehörige. Insgesamt reisten unbegleitete Minderjährige aus 26 Nationen freiwillig in ihre Herkunftsländer aus.

## Reintegrationsmaßnahmen

Neben den finanziellen und beratenden Unterstützungsleistungen bei der freiwilligen Ausreise können im Rahmen spezieller Rückkehrprojekte unter Leitung des Bundes (z. B. im Nordirak oder das Bund-Länder-Projekt „URA2“ im Kosovo) oder einzelner Bundesländer<sup>25</sup> zusätzliche Reintegrationsmaßnahmen gewährt werden. Zu den möglichen Reintegrationsleistungen, die als Sachleistungen in Reintegrationsprojekten von IOM gewährt werden, zählen Hilfen bei der Gründung/Entwicklung von Mikrounternehmen, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Beratung und Betreuung in sozialen Fragen, weitere Sachleistungen (z. B. Möbel) als Reintegrationshilfe, spezielle Hilfe für besonders Schutzbedürftige, wie z. B. Suche nach einer Schule, adäquater medizinischer Versorgung oder psychologischer Beratung (vgl. IOM 2013: 22ff). Reintegrationsmaßnahmen stehen grundsätzlich auch unbegleiteten Minderjährigen offen. Wie von IOM zu erfahren war, würde ein Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen auch prioritär geprüft, allerdings habe es in der Praxis bisher keinen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen in einem der letztjährigen Reintegrationsprojekte gegeben.<sup>26</sup> Auch im Rahmen der vom BAMF durchgeführten Reintegrationsprojekte wurden keine freiwilligen Ausreisen unbegleiteter Minderjähriger gefördert.

---

25 Spezielle Rückkehr- und Reintegrationsprojekte führte die IOM beispielsweise in den vergangenen Jahren im Nordirak (Autonome Region Kurdistan), in Vietnam und in Ghana durch (vgl. IOM 2013: 24ff). Finanziert und unterstützt werden solche Reintegrationsprojekte für freiwillige Rückkehrer meist von mehreren Akteuren, wie beispielsweise dem BAMF, dem Europäischen Rückkehrfonds oder einzelnen Landesbehörden (z. B. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin).

26 Es liegen keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang unbegleitete Minderjährige Reintegrationsunterstützung durch die Programme der Bundesländer ohne Beteiligung von IOM erhalten haben.

# 7 Schlussbemerkung

Unbegleitete Minderjährige, die in Deutschland Schutz suchen oder hier auf der Durchreise aufgegriffen werden, stellen in Bezug auf das gesamte Migrationsgeschehen nur eine kleine Gruppe unter den Drittstaatsangehörigen dar; ihre Zahl steigt jedoch seit Jahren kontinuierlich an. Dieser Anstieg muss vor dem Hintergrund zahlreicher ungelöster Konflikte, Kriege und politisch-sozialer Verwerfungen in den Herkunftsländern betrachtet werden – im Jahr 2013 kamen fast zwei Drittel aus Afghanistan, Somalia, Syrien, Eritrea und Ägypten. Wenngleich es innerhalb der Gruppe der Hauptherkunftsländer Rangverschiebungen gegeben hat, ist nicht absehbar, dass die Zahl unbegleiteter Minderjähriger kurzfristig zurückgehen wird.

Es handelt sich um eine Gruppe von Migranten, die spezielle Unterstützung benötigt, nicht nur wegen der traumatischen Erfahrungen, die viele von ihnen haben machen und verarbeiten müssen, sondern auch weil aufgrund der Minderjährigkeit von einem speziellen Entwicklungsbedarf ausgegangen wird. Dieser Unterstützungsbedarf soll durch die im Jugendrecht verankerten Maßnahmen abgedeckt werden.

An diesem Punkt berühren sich die Vorgaben der seit 2010 in Deutschland uneingeschränkt geltenden UN-Kinderrechtskonvention mit den Bestimmungen des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie mit denen des Jugendhilferechts. Der gesetzliche Rahmen des Jugendhilferechts sieht schon heute umfangreiche materielle und immaterielle Unterstützungsleistungen vor, die von der Inobhutnahme über die Erstellung eines Hilfeplanes (im Rahmen des Clearingverfahrens) und Unterbringung bis hin zur Gesundheitsversorgung und zum Schulbesuch reichen.

Die allgemeine Entwicklung sowie der Anstieg der Einreisezahlen und die damit verbundene stärkere Sichtbarwerdung des Problems haben jedoch auch gezeigt, dass es in Detailbereichen des Aufenthaltsrechts sowie im Bereich der Unterbringung und Integration weiterhin offene Fragen gibt, für die noch keine endgültigen Antworten gefunden wurden, die aber nichtsdestotrotz einer Klärung bedürfen.

# Literaturverzeichnis

**Bauer, Ina** (2013a): § 55 AufenthG, in: Renner, Günther/Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, München: C.H. Beck, 966-993.

**Bauer, Ina** (2013b): § 58 AufenthG, in: Renner, Günther/Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hg.): Ausländerrecht. Kommentar, München: C.H. Beck, 1016-1028.

**Bayerisches Landesjugendamt** (2001): Empfehlungen zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), München: Zentrum Bayern Familien und Soziales. Online: [http://www.blja.bayern.de/themen/erziehung/einzelbetreuung/TextOffice\\_Empfehlungen35.html](http://www.blja.bayern.de/themen/erziehung/einzelbetreuung/TextOffice_Empfehlungen35.html) (21.08.2014).

**Berthold, Thomas/Espenhorst, Niels/Rieger, Uta** (2011): Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, in: Dialog Erziehungshilfe, Nr. 3/2011, 23-30.

**B-UMF – Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge** (2013): Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge.

**B-UMF/UNHCR** (2010): Evaluierung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg. Durchgeführt vom 20.-22. Oktober 2010, Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/UNHCR.

**CDU/CSU/SPD** (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode.

**Deutscher Bundestag** (2012a): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Diana Golze, Annette Groth, Heidrun Dittrich, Inge Höger, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/7446. Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10597, Berlin: Deutscher Bundestag.

**Deutscher Bundestag** (2012b): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), weitere Abgeordnete und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 17/7442. Situation in deutschen Abschiebungshaftanstalten, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10596, Berlin: Deutscher Bundestag.

**Deutscher Bundestag** (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Abschiebungen im Jahr 2012, Drucksache 17/12442, Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2014a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2013. Drucksache 18/433. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2014b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2014. Drucksache 18/1228. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2014c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Abschiebungen im Jahr 2013, Drucksache 18/782, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Caritasverband** (2014a): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung, Freiburg: Lambertus.
- Deutscher Caritasverband** (2014b): Flughafenverfahren. In: Flucht Punkte. Fakten – Positionen – Lösungen, Freiburg: Deutscher Caritasverband e. V.
- Espenhorst, Niels/Berthold, Thomas** (2010a): Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Hessen, Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/UNHCR.
- Espenhorst, Niels/Berthold, Thomas** (2010b): Asyl- und aufenthaltsrechtliches Clearing bei unbegleiteten Minderjährigen, Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge.
- Espenhorst, Niels/Berthold, Thomas/Kühnreich, Sophia/Rieger, Uta** (2012): Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen, Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/UNHCR.
- Grote, Janne** (2014): Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft. Working Paper 59 des Forschungszentrums des Bundesamts, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- IOM – Internationale Organisation für Migration** (2013): Bericht über die Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr der Internationalen Organisation für Migration Deutschland 2012. Online: [http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/131213\\_AVR%20Report%202012%20FINAL.pdf](http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/131213_AVR%20Report%202012%20FINAL.pdf) (01.08.2014).
- IOM – International Organisation für Migration** (2014): REAG/GARP-Programm 2014. Online: <http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/REAG-GARP%202014%20-%20Merkblatt%20-%20lang.pdf> (01.08.2014).
- JRS – Jesuite Refugee Service Europe** (2011): From Deprivation to Liberty. Alternatives to detention in Belgium, Germany and the United Kingdom, Brüssel.
- Kohls, Martin** (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen, Working Paper 57 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Müller, Andreas** (2013): Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland. Working Paper 55 der Forschungsgruppe des Bundesamts, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Müller, Andreas** (2014): Governing Mobility Beyond the State. Centre, Periphery and the EU's External Borders, Basingstoke: Palgrave Macmillan.

**Noske, Barbara** (2010): Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge.

**Parusel, Bernd** (2009): Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration. Working Paper 26 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**Schneider, Jan/Kreienbrink, Axel** (2009): Rückkehrunterstützung in Deutschland. Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten. Working Paper 31 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**Scholz, Antonia** (2013): Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern - Ergebnisse einer Expertenbefragung. Forschungsbericht 19, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

# Abkürzungsverzeichnis

AHaftRL NRW	Richtlinien für den Abschiebegewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPol	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
B-UMF	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
HKL	Herkunftsländer
IOM	Internationale Organisation für Migration
JRS	Jesuit Refugee Service
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
MIFKJF	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
Rn	Randnote
SchlaU	Schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StBA	Statistisches Bundesamt
UM	Unbegleitete Minderjährige
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZIRF	Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung

# Tabellen-/Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2013	20
Tabelle 2:	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger ab 2008	21
Tabelle 3:	Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2009-2013 nach wichtigsten Herkunftsländern, Geschlecht und Alter	22
Tabelle 4:	Entscheidungen über Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger nach Geschlecht 2009-2013	25
Tabelle 5:	Entscheidungen über Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger nach Hauptherkunftsländern 2009-2013	27
Tabelle 6:	Asylanträge und Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger 2008-2013	30
Tabelle 7:	Ausgereiste unbegleitete Minderjährige im Rahmen von REAG/GARP-Programmen nach Geschlecht 2009-2013	46
Tabelle 8:	Ausgereiste unbegleitete Minderjährige im Rahmen von REAG/GARP-Programmen nach Staatsangehörigkeit 2009-2013	47
Abbildung 1:	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger 2008-2013	21
Abbildung 2:	Entscheidungen über Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger 2009-2013	26
Abbildung 3:	Asylanträge und Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger 2008-2013	30

# Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

## Working Paper

<b>1/2005</b>	Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung Verfasserin: Sonja Haug	<b>9/2007</b>	Migration von Hochqualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer
<b>2/2005</b>	Illegalität von Migranten in Deutschland Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany	<b>10/2007</b>	Familiennachzug in Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl
<b>3/2005</b>	Jüdische Zuwanderer in Deutschland Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany	<b>11/2007</b>	Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland Verfasser: Christian Babka von Gostomski
<b>4/2005</b>	Die alternde Gesellschaft Verfasser: Peter Schimany	<b>12/2008</b>	Kriminalität von Aussiedlern Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf
<b>5/2006</b>	Integrationskurse Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger	<b>13/2008</b>	Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1 Verfasser: Manuel Siegert
<b>6/2006</b>	Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz	<b>14/2008</b>	Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2 Verfasserin: Sonja Haug
<b>7/2006</b>	Einheitliche Schulkleidung in Deutschland Verfasser: Stefan Theuer	<b>15/2008</b>	Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten Eine Bestandsaufnahme Verfasser: Martin Kohls
<b>8/2007</b>	Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf		

- 16/2008** Leben Migranten wirklich länger?  
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland  
Verfasser: Martin Kohls
- 17/2008** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3  
Verfasserin: Susanne Worbs
- 18/2008** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen  
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt
- 19/2008** Das Integrationspanel  
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses  
Verfasserin: Nina Rother
- 20/2008** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland  
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens  
Verfasserin: Anja Stichs
- 21/2008** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4  
Verfasserin: Lena Friedrich
- 22/2009** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5  
Verfasser: Manuel Siegert
- 23/2009** Das Integrationspanel  
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses  
Verfasserin: Nina Rother
- 24/2009** Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte  
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern  
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller
- 25/2009** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland  
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) (2. Auflage 2012)  
Verfasser: Jan Schneider
- 26/2009** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland  
Aufnahme, Rückkehr und Integration  
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)  
Verfasser: Bernd Parusel
- 27/2009** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6  
Verfasser: Stefan Rühl
- 28/2009** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland  
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung  
Verfasserin: Barbara Heß
- 29/2010** Das Integrationspanel  
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses  
Verfasserin: Nina Rother
- 30/2010** Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland  
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)  
Verfasser: Bernd Parusel

- 31/2010** Rückkehrunterstützung in Deutschland  
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten  
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)  
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink
- 32/2010** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 33/2010** Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7  
Verfasserin: Sonja Haug
- 34/2010** Mediennutzung von Migranten in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8  
Verfasserin: Susanne Worbs
- 35/2011** Zirkuläre und temporäre Migration  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
- 36/2011** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland  
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9  
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert
- 37/2011** Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen  
Verfasserin: Karin Schuller
- 38/2011** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen  
Verfasserin: Barbara Heß
- 39/2011** Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten  
Verfasser: Waldemar Lukas
- 40/2011** Visumpolitik als Migrationskanal  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
- 41/2012** Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Jan Schneider
- 42/2012** Das Integrationspanel  
Entwicklung der Deutschkenntnisse und Fortschritte der Integration bei Teilnehmenden an Alphabetisierungskursen  
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit von Denise Hörner
- 43/2012** Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Andreas Müller
- 44/2012** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland  
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten  
Verfasserin: Barbara Heß
- 45/2012** Klimamigration  
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion  
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid

- 46/2012** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland  
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs
- 47/2012** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller
- 48/2012** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland  
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert
- 49/2012** Migration und Entwicklung  
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink
- 50/2013** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland  
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block
- 51/2013** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Andreas Müller
- 52/2013** Das Integrationspanel  
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen  
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller
- 53/2013** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Matthias M. Mayer
- 54/2013** Türkei - Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen  
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell
- 55/2013** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland  
Verfasser: Andreas Müller
- 56/2013** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasserin: Ulrike Hoffmann
- 57/2014** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland  
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer, Nadine Bauer
- 58/2014** Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Martin Kohls
- 59/2014** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland  
Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)  
Verfasser: Janne Grote

## Forschungsberichte

<b>1/2005</b>	Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany	<b>10/2011</b>	Generatives Verhalten und Migration Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls
<b>2/2005</b>	Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf	<b>11/2011</b>	Das Integrationspanel Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother
<b>3/2007</b>	Abschlussbericht Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer	<b>12/2012</b>	Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel Verfasser: Martin Kohls
<b>4/2007</b>	Rückkehr aus Deutschland Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser	<b>13/2012</b>	Islamisches Gemeindeleben in Deutschland Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs
<b>5/2007</b>	Migration und demographischer Wandel Verfasser: Peter Schimany	<b>14/2012</b>	Entwicklungspolitisch engagierte Migrantenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland? Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller
<b>6/2009</b>	Muslimisches Leben in Deutschland Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs	<b>15/2012</b>	Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011 Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski
<b>7/2009</b>	Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers	<b>16/2012</b>	Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen Qualitative Studie Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke
<b>8/2010</b>	Fortschritte der Integration Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen Verfasser: Christian Babka von Gostomski	<b>17/2012</b>	Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union Verfasserin: Susanne Schmid
<b>9/2011</b>	Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland Verfasser: Martin Kohls	<b>18/2012</b>	Ältere Migrantinnen und Migranten Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls

- |                |  |                |  |
|----------------|--|----------------|--|
| <b>19/2013</b> | Warum Deutschland?<br>Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern - Ergebnisse einer Expertenbefragung<br>Verfasserin: Antonia Scholz                         | <b>04/2013</b> | Rückkehr und Reintegration<br>Herausgeber: Tatjana Baraulina und Axel Kreienbrink  |
| <b>20/2013</b> | (Spät-)Aussiedler in Deutschland eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse<br>Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund, Martin Kohls und Christian Babka von Gostomski | <b>05/2014</b> | Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa<br>Herausgeber: Axel Kreienbrink                                 |
| <b>21/2014</b> | Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit<br>Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar                  | <b>06/2014</b> | Abwanderung von Türkeistämmigen<br>Herausgeber: Stefan Alscher und Axel Kreienbrink  |
| <b>22/2014</b> | Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland<br>BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013<br>Verfasser: Tobias Büttner und Anja Sticks                | <b>07/2014</b> | Bürger auf Zeit<br>Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung<br>Verfasserin: Susanne Worbs |
| <b>23/2014</b> | Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen<br>Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013<br>Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß                 |                |  |

## Beitragsreihe

- |                |  |
|----------------|--|
| <b>01/2010</b> | Muslim Organisations and the State - European Perspectives<br>Herausgeber: Axel Kreienbrink und Mark Bodenstern                  |
| <b>02/2011</b> | Potenziale der Migration zwischen Afrika und Deutschland<br>Herausgeber: Tatjana Baraulina, Axel Kreienbrink und Andrea Riester  |
| <b>03/2011</b> | Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration von niedrigqualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund<br>Verfasserin: Judith Schmolke |

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Nationale EMN Kontaktstelle und  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
90461 Nürnberg

**Gesamtverantwortung:**

Dr. Axel Kreienbrink (Forschungszentrum)  
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

**Bezugsquelle:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat 230  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)  
E-Mail: [info@bamf.de](mailto:info@bamf.de)

**Verfasser:**

Dr. Andreas Müller

**Stand:**

August 2014

**Layout:**

Gertraude Wichtrey

**Bildnachweis:**

iStock/digitalskillet

**Zitat:**

Müller, Andreas (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Working Paper 60 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

**ISSN:**

1865-4770 Printversion

**ISSN:**

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

